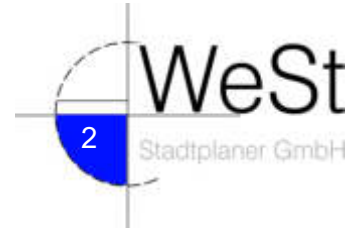




EINZELFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VER- BANDSGEMEINDE COCHEM

DARSTELLUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK

Begründung



Auftraggeber:
Verbandsgemeinde Prüm

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Und
Weber-Umweltplanung GbR
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Telefon: 02676/9519110
Fax: 02676/9519111
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Rolf Weber
M.Sc. Yannik Weber
M. Sc.-Ökotox. André Ehlert

Verfahren:

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Cochem

Projekt:

Darstellung von Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaik

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG	
1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	4
3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDES- PLANERISCHE STELLUNGNAHME	5
3.1 STEUERUNGSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG	5
3.2 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	6
3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION MITTEL RheIN-WESTERWALD	7
3.4 ERGEBNIS DER LANDEPLANERISCHEN STELLUNGNAHME	8
3.5 STEUERUNGSRahmen FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE COCHEM	11
4 DARSTELLUNG DER FORTSCHRIBUNGsinHALTE	12
4.1 OG ELLENZ-POLTERSdORF	12
4.2 ERNST	21
4.3 LIEG	31
5 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND inHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	40
5.1 VORBEMERKUNGEN UND PLANUNGsvORGABEN	40
5.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND ihRE BERÜCKSICHTIGUNG	40
5.3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	40
5.4 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF DER EINZELFLÄCHEN	41
5.5 OG ELLENZ-POLTERSdORF	41
5.6 OG ERNST	48
5.7 OG LIEG	56
5.8 PROGNOSE DER BEI REALISIERUNG DER PLANUNG ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	65
5.9 BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN	67
6 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	67
7 HINWEISE	69

Erläuterungsbericht

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Rat der Verbandsgemeinde Cochem sieht mit den vorliegenden Planunterlagen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde für Teilbereiche der Ortsgemeinden Ernst, Ellenz-Poltersdorf und Lieg vor.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Neudarstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik im Zusammenhang mit den einzelnen Bebauungsplanaufstellungsverfahren der jeweiligen Gemeinde.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Änderungspunkte in den einzelnen Ortsgemeinden der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dar.

Ortsgemeinde	Name der Fortschreibung	Flächengröße Sonderbaufläche
Ellenz-Poltersdorf	Freiflächen-Photovoltaikanlage	4,21 ha
Ernst	Freiflächen-Photovoltaikanlage	15,03 ha
Lieg	Freiflächen-Photovoltaikanlage	7,59 ha

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die angestrebten Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen stimmen nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Cochem überein.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die o.a. Vorhaben würde dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund haben die genannte Ortsgemeinden den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans an die Verbandsgemeinde Cochem gerichtet. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung den Anträgen der Ortsgemeinden stattgegeben und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Den Entwurf der Flächennutzungsplanänderungen und die Durchführung des Verfahrens hat der Verbandsgemeinderat beschlossen.

3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDES-PLANERISCHE STELLUNGNAHME

3.1 STEUERUNGSMITTEL DER RAUMORDNUNG

Der Verbandsgemeinderat Cochem hat am 29.03.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP), neben der bereits laufenden Neufassung, auch für das Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) fortzuschreiben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung (VG) Cochem hat für die o.g. erforderliche Fortschreibung des FNP die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlG beantragt.

Die VG Cochem hatte zuvor im Rahmen einer Studie zur Errichtung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen verschiedene Standorte bestimmt, auf denen diese errichtet werden sollen. In 13 Ortsgemeinden sind auf dieser Basis 26 Flächen mit insgesamt ca. 142 ha auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Errichtung von PV-Anlagen vorgesehen.

Diese angestrebte Flächenkulisse soll nun zum Teil im Rahmen von Bauleitplänen planerisch vertieft werden. Hierzu soll die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Cochem und die Aufstellung von Bebauungsplänen (BPlänen) mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) erfolgen.

Mit dieser Teilfortschreibung soll dem politischen Willen auf Bundes- und Landesebene entsprochen werden, die Stromerzeugung in Deutschland und insbesondere in Rheinland-Pfalz auf erneuerbare Energien, hier durch Errichtung von PV-Anlagen, nachhaltig umzustellen und voranzubringen.

Die VG Cochem und die betreffenden Ortsgemeinden möchten durch die Überplanung der vorgelegten Flächen den Zielen und dem Leitbild der Energiewende Rechnung tragen.

Das Benehmen gemäß § 20 Abs.1 LPlG mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist hergestellt.

Auf Grundlage der positiven Stellungnahme wurde die vorliegende Planung eingeleitet und deren Ergebnisse in das Planverfahren eingestellt.

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung – konkret: des Landesentwicklungsprogrammes IV und des Raumordnungsplanes der Region Mittelrhein-Westerwald anzupassen. Außerdem besteht für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG eine Berücksichtigungspflicht im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung.

Zunächst werden die zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze der Landes- und Regionalplanung für die Energieversorgung allgemein dargestellt. Die sonstigen relevanten Festlegungen übergeordneter Planungen werden in den Steckbriefen zu den Beschreibungen der Einzelflächen abgehandelt.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll so auch die Energiegewinnung aus Solarenergie ausgebaut werden. Mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV vom 30.01.2023 wurden die landesplanerischen Vorgaben (Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung) bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien geändert.

Hinsichtlich des **Leitbildes der nachhaltigen Energieversorgung** führt das LEP IV insbesondere folgendes an:

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standorts Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solarenergie und Geothermie sowie Biomasse sind mit den Mitteln der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung zu sichern.

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Folgende Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung) mit Relevanz bezüglich der kommunalen Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthält das LEP IV.

	Festlegung
G 161	Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G 166	Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.
G 166 c	Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION MITTELRHEIN-WESTERWALD

Der Regionale Raumordnungsplan nennt folgende Ziele und Grundsätze zur Energiegewinnung und -versorgung:

	Grundsatz der Raumordnung
G 142	In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen. Begründung/Erläuterung: Die Regionalvertretung hat als Ergebnis des I. Grundlagenberichtes Energie aus dem Jahr 2012 folgendes Leitbild Energie der Region Mittelrhein-Westerwald beschlossen: „Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag. Der Wärmeverbrauch in der Region soll durch qualitativvolles verdichtetes Bauen im Bestand und die Sanierung des Gebäudebestandes reduziert werden. Der Energieverbrauch im Verkehrssektor soll reduziert werden und eine qualitativ bessere, den räumlichen Strukturen angepasste Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.“
G 143	Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden. Begründung/Erläuterung: Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere

	Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert. Im Regionalen Raumordnungsplan werden unter Punkt 3.2.2 zum Thema erneuerbare Energien folgende Grundsätze formuliert:
G 147	Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.
G 149	Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden. Begründung/Erläuterung: In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben, die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.
G 149 e	Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als - Vorranggebieten für die Landwirtschaft, - Vorranggebieten für die Forstwirtschaft, - Vorranggebieten für Rohstoffabbau - Vorranggebieten regionaler Biotopverbund - Vorranggebieten Hochwasserschutz gekennzeichnet sind.

Die Verbandsgemeinde Cochem und die betreffenden Ortsgemeinden tragen diesen Geboten Rechnung, da sie im Vorfeld im Rahmen der genannten Studie, Flächen bestimmt haben, die außerhalb von Vorrangbietsdarstellungen liegen.

Sie möchten dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen.

3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME

Die landesplanerische Stellungnahme kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:
Die zu den einzelnen Prüfflächen enthaltenen Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen und Grundsätzen des LEP IV sowie der 1. bis 4. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind im weiteren Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ebenso

sind gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) 2017 die verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete und Ausweisungen mit Zielcharakter (z. B. Vorranggebiete für Grundwasserschutz, Regionale Biotopverbund und Regionale Grünzüge), für die die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck geprüft werden muss (s. z.B. die Standorte 5.2, 5.3 Bremm, 5.11, 5.12 Ernst, 5.18 Klotten, 5.22 Müden z.T.). Auch ist hier G 149 e insbesondere zu Vorranggebieten regionale Biotopverbund zu berücksichtigen. Ggf. ist ein Zielabweichungsverfahren vom RROP 2017 erforderlich.

Von den Grundsätzen G 166 und G 166 c der 4. Teilfortschreibung LEP IV sowie G 149 a RROP 2017 wird partiell abgewichen (s. z.B. auch die Stellungnahmen der LWK und des DLR), dies ist zu untersuchen und bei der Abwägungsentscheidung besonders zu berücksichtigen und ausdrücklich zu begründen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange wird insbesondere auch auf die schweren Bedenken der LWK und des DLR und der Bitte von einigen Planungen Abstand zu nehmen (z.B. Bremm, Ediger-Eller TF 2, Ernst, Faid und Klotten aufmerksam gemacht. Daher empfehlen wir dies in Ihre planerischen Überlegungen miteinzubeziehen.

Des Weiteren wird dringend empfohlen, die z.T. erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken sowie die bodenrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Altablagerungsstandorte zur Herausnahme von einzelnen PV-Flächen aus der Flächennutzungsplanung in Ihre weiteren planerischen Überlegungen miteinzubeziehen.

Für verschiedene Standorte sind Landschaftsbildanalysen vorzulegen.

Die Hinweise und Bedenken der GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, insbesondere zu Treis-Karden Ziff. 5.25.1 TF 2 (Martberg) empfehlen wir dringend in Ihre weiteren planerischen Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Rahmen der konkreten Standortsuche für PV-Anlagen sollten lediglich die Eignungsflächen mit geringen Restriktionen weiterverfolgt werden.

Eine Vielzahl der geplanten PV-Anlagen sind von Wald umgeben. Es müsste eine Überprüfung der Mindestabstände hinsichtlich Verschattung und Hangneigung erfolgen (s. Stellungnahme des Forstamtes). De dort Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ sind zu beachten.

Die Belange der Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind, insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes („Endertbachtalsperre“), Starkregenvorsorge und Altablagerungen, weiter zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf das Ziel Z 49 (Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tab. 2-Anlagen) RROP 2017, die vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (auch durch energiewirtschaftliche Anlagen), ist ohne die Vorlage der Stellungnahme der Fachbehörde, der GDKE Landesdenkmalpflege, Mainz zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend prüfbar.

Die Belange und Hinweise der Fachbehörden und Versorgungsträger sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Die Neudarstellung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im FNP ist damit für die VG Cochem (zunächst) abgeschlossen. Die zu realisierende Flächenkulisse soll nunmehr im Rahmen von konkreten Bauleitplänen planerisch vertieft werden.

In der weiteren Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgeführten wichtigsten raumordnerischen Hinweise zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die angeführten Anforderungen sowie die Berücksichtigung im vorliegenden Planverfahren werden nachfolgend skizziert.

Anforderung:

Vorranggebiete und Ausweisungen mit Zielcharakter

Berücksichtigung:

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurde für das Vorhaben in der Ortsgemeinde Ernst im Rahmen des ergänzten Vorlageberichtes ein Zielkonflikt mit Z 62 des RROP festgestellt.

Nach Durchsicht der ergänzten Antragsunterlagen kommt die obere Landesplanungsbehörde unter Einbindung der oberen Naturschutzbehörde zu der Bewertung, dass bei Berücksichtigung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solar-parks (Maßnahmensteckbriefe und Checklisten) der TH Bingen eine Vereinbarkeit mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, vorliegt. Somit wäre eine materielle Zielbetroffenheit nicht gegeben.

Neben dem o.g. Leitfaden hat die TH Bingen „Maßnahmenempfehlungen für einen naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Solarpark in der Gemeinde Ernst“ erarbeitet (Stand 16.07.2021). Dieser Maßnahmenkatalog muss im Folgenden als verbindliche Festlegungen in die maßgeblichen Satzungsbestandteile für den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Da laut Ziel 62 des RROP MW in den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund lediglich alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind, ist unter der Maßgabe, dass die Maßnahmenempfehlungen der TH Bingen für die Gemeinde Ernst verbindlich in die Bauleitplanung übernommen werden, kein Zielabweichungsverfahren notwendig, da das Vorhaben Ziel 62 entspricht.

Anforderung:

Vertiefende Prüfung der landwirtschaftlichen Belange

Berücksichtigung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, wie und ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden.

Anforderung:

Prüfung der naturschutzfachlichen Bedenken sowie der bodenrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Altablagerungsstandorte

Berücksichtigung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die angesprochenen Belange zu vertiefen und eine Kompensation festzusetzen.

Anforderung:

Die Belange der Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind, insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes, Starkregenvorsorge und Altablagerungen, weiter zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Berücksichtigung:

Die genannten Schutzgüter werden im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz untersucht und bewertet.

3.5 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE COCHEM

Die VG Cochem hatte, wie bereits dargestellt, im Rahmen einer Studie zur Errichtung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen verschiedene Standorte bestimmt, auf denen diese errichtet werden sollen. In 13 Ortsgemeinden sind auf dieser Basis 26 Flächen mit insgesamt ca. 142 ha auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Errichtung von PV-Anlagen vorgesehen.

Nunmehr soll für drei konkrete Planungen der Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden.

4 DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSGEHÄLTFE

4.1 OG ELLENZ-POLTERSODRF

4.1.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Der beabsichtigte Geltungsbereich der Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB nordwestlich des Siedlungskörpers von Ellenz-Poltersdorf und umfasst die Flurstücke Gemarkung Ellenz-Poltersdorf, Flur 18, Nrn. 198 teilweise, 199 teilweise, 200 teilweise und 201 mit einer Gesamtgröße von ca. 4,21 ha Sonderbauflächen.
Das Gelände des Plangebiets ist in südöstlicher Richtung leicht abfallend.

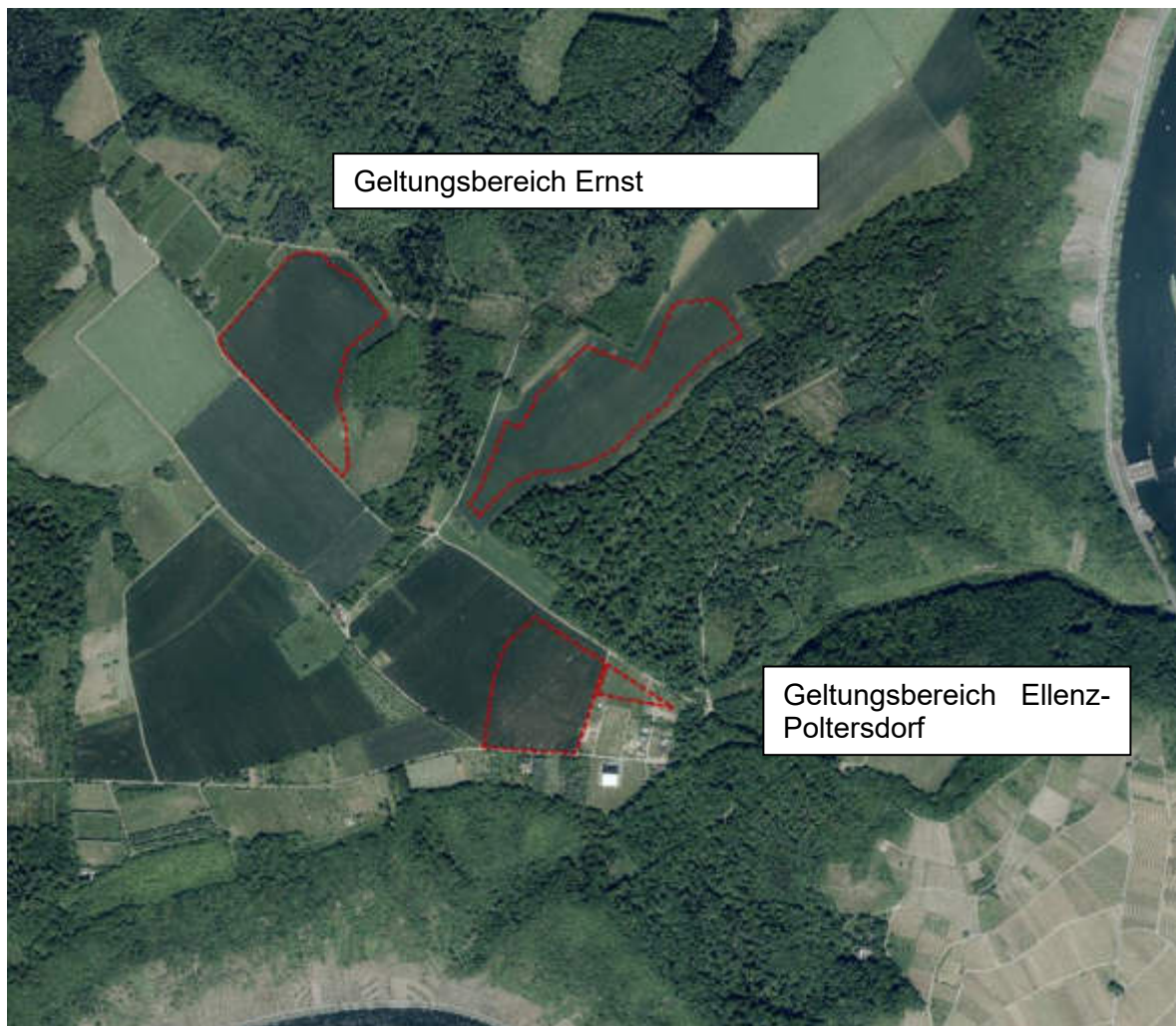


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) und Darstellung der Ortsgemeindegrenzen (weiß); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>).

4.1.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg Nr. 196. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage.

4.1.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017)



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, (Planflächen rot) , Quelle: Planungsgemeinschaft Region Mittelrhein-Westerwald, 2017

Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen für die Energiegewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist nach Ablauf der Nutzung möglich.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die umgebenden Waldflächen und die geplante randliche Eingrünung tragen dazu bei, dass die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden werden kann. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit eher gering.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energiegewinnung und -versorgung folgende Grundsätze formuliert:

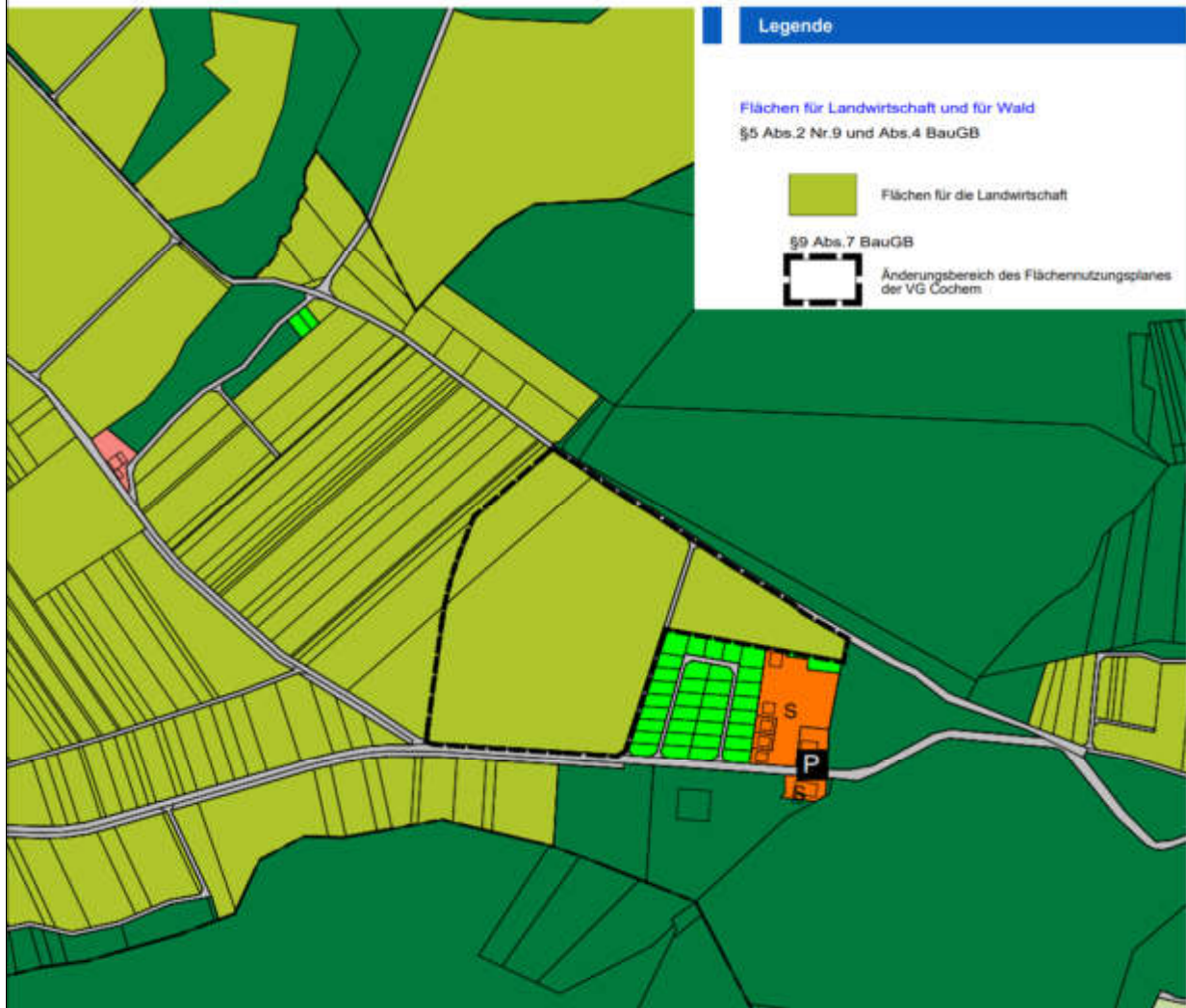
Begründung/Erläuterung:

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.

4.1.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

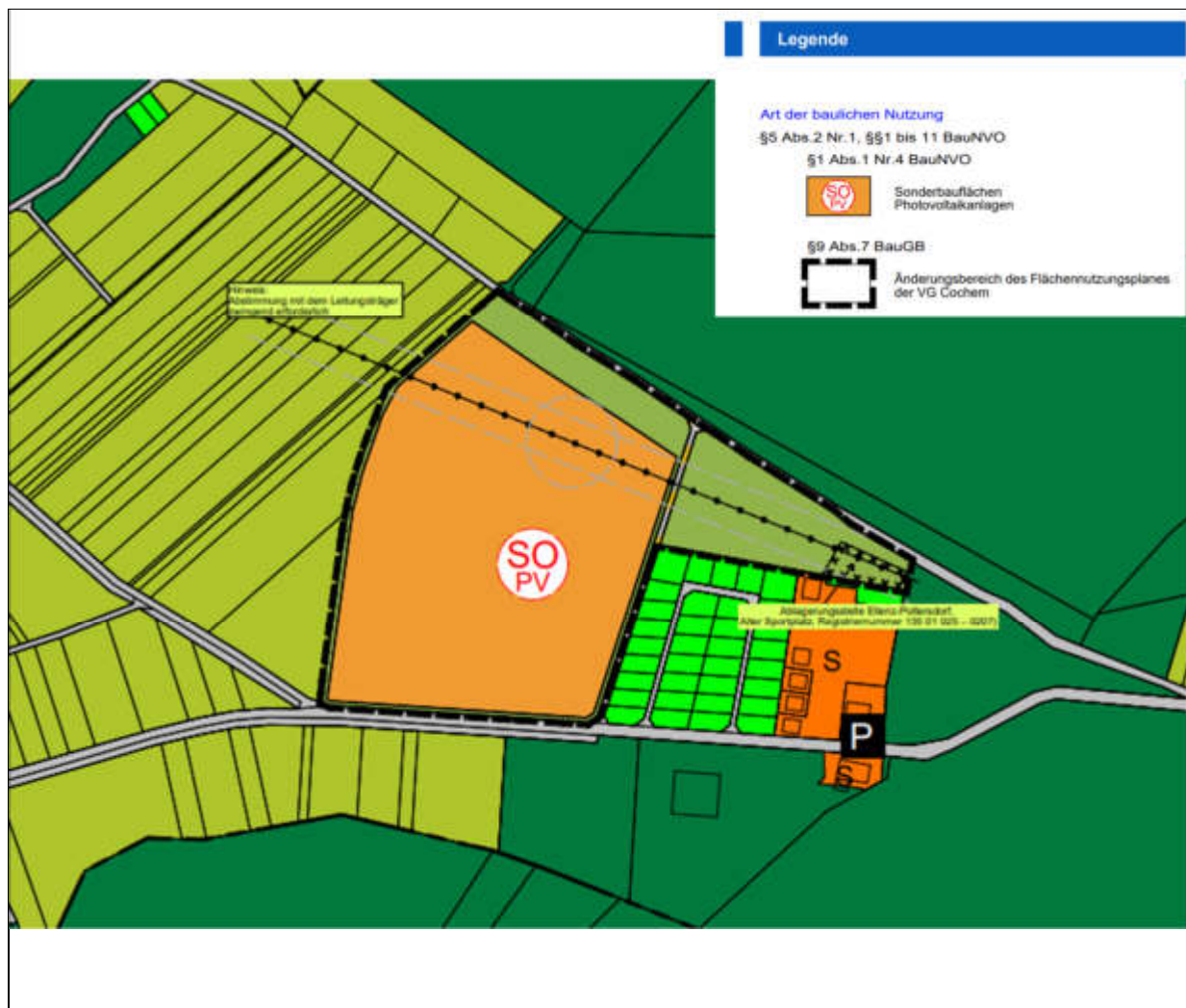
Aktuelle Darstellung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Cochem sind der zu überplanenden Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 4,21 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ neu dargestellt.



4.1.5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Flächeninanspruchnahme

4.1.6 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 4,85 ha. Davon werden ca. 4,21 ha als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt und damit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt grundsätzlich einen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen ist.

Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es jedoch nicht zu einer flächen-deckenden Versiegelung der betroffenen Flächen. Die Bereiche zwischen und unter den

Modulen bleiben unversiegelt und werden weiterhin als begrünte Flächen genutzt. Eine extensive Pflege des Unterwuchses durch Beweidung oder Mahd ist vorgesehen. Die natürliche Bodenfunktion bleibt damit weitgehend erhalten. Lediglich durch die erforderlichen Modulgründungen sowie durch Nebenanlagen und gegebenenfalls erforderliche Erschließungsflächen sind kleinflächige bzw. punktuelle Eingriffe in den Boden zu erwarten.

Gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit der extensiven Nutzung als Solarpark eine Entlastung des Bodens verbunden. Insbesondere entfallen die regelmäßige Bodenbearbeitung und die damit verbundenen mechanischen Belastungen. Die dauerhafte Begrünung kann zudem zur Stabilisierung der Bodenstruktur und zum Schutz vor Boden-erosion beitragen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit kann dadurch langfristig erhalten werden. Die Inanspruchnahme der Fläche für die Photovoltaikanlage ist zudem nicht auf Dauer angelegt. Die Nutzung ist auf die Betriebsdauer der Anlage beschränkt. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung kann die Fläche grundsätzlich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Um sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut und gegebenenfalls entstandene Versiegelungen beseitigt werden, ist die entsprechende Verpflichtung auf Ebene der Vorhabenzulassung, insbesondere durch den Abschluss geeigneter städtebaulicher Verträge, abzusichern.

Auch die konkreten Belange des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs sind in die Abwägung einzustellen. Der Bewirtschafter der Flächen hat darauf hingewiesen, dass seine landwirtschaftliche Tätigkeit mittelfristig aufgrund einer fehlenden Hofnachfolge auslaufen wird. Er steht der geplanten Nutzung daher grundsätzlich positiv gegenüber und sieht durch den Entzug der Flächen keine existenzgefährdende Beeinträchtigung seines Betriebs. Nach seiner Einschätzung ist der Wegfall der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen für ihn verkraftbar. Der Landwirt bewirtschaftet neben den gegenständlichen Flächen auch die in der Gemarkung Ernst gelegenen Flächen.

Eine konkrete Gefährdung der betrieblichen Existenz oder eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur ist somit nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Vielmehr berücksichtigt die Planung die bestehende betriebliche Entwicklung und ermöglicht zugleich eine langfristige anderweitige Nutzung der Flächen.

In der Gesamtabwägung wird der Inanspruchnahme von ca. 4,21 ha landwirtschaftlicher Fläche ein entsprechendes Gewicht beigemessen. Aufgrund der weiterhin möglichen extensiven Begrünung, der nur begrenzten Bodeninanspruchnahme, der zeitlichen Befristung der Nutzung durch die Photovoltaikanlage sowie der Möglichkeit einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung werden die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange jedoch als vertretbar bewertet. Hinzu kommt, dass der betroffene Bewirtschafter selbst keine erheblichen betrieblichen Nachteile geltend macht und aufgrund der fehlenden Hofnachfolge ohnehin von einem mittelfristigen Auslaufen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeht.

Die Belange der Landwirtschaft werden daher gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Förderung der Energiewende zurückgestellt.

Die Gemarkung Ellenz-Poltersdorf weist eine Bodenfläche von rund 7,42 km² (= 742 ha) auf. Hiervon weist die landwirtschaftliche Nutzfläche lt. statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz zum 31.12.2024 einen Anteil von 1,92 km² (= 192 ha) auf. Somit beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche ca. 25,88 % an der Gesamtfläche des Gemeindegebiets.

Die vorliegende Planung nimmt ca. 4,21 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch.

Insofern liegt der Anteil der betroffenen Fläche für die Landwirtschaft bei ca. 2,19 %. Dementsprechend ist im Verhältnis der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Größe des geplanten Sondergebiets eine Geringfügigkeit hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme festzustellen.

Darüber hinaus wird den Ausführungen gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 – Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) entsprochen. Demnach sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, sofern nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Ertragsfähigkeit des Bodens

Die Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf weist mit einer EMZ = 54 eine in überdurchschnittliche regionaltypische EMZ der Verbandsgemeinde auf.

Für das Plangebiet ist überwiegend eine Ackerzahl (Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung) von > 40 bis ≤ 60 dargestellt (siehe Abbildung).

Insofern zeigt sich, dass das Plangebiet grundsätzlich als ertragsstarker Standort eingestuft werden kann. Das Ertragspotenzial ist gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4) überwiegend als mittelmäßig bis gut einzustufen.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Mit vorliegender Planung wird ein landwirtschaftlich genutzter Weg überplant, der aber weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Das Plangebiet ist stark divergierend von Bodenerosionen gefährdet. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Bodenerosionsgefährdung im Plangebiet in Nord-Süd-Richtung abnimmt.

Die Gefährdung von Bodenerosionen steigt zunehmend bis zu einer sehr hohen Bodenerosionsgefährdung im nordöstlichen Bereich des Plangebiets.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wurden seitens der Landwirtschaftskammer keine Bedenken vorgetragen. Das Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme mit, dass siedlungsbehördlich und agrarstrukturell zwar den mit der Realisierung des Bauantrags einhergehenden weiteren Flächenverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche, die der Erzeugung von Lebensmitteln dienen, insbesondere hinsichtlich der aktuellen weltpolitischen Lage, bedauerlich ist.

Da jedoch keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen betroffen sind, der betroffene Landwirt gemäß 3.4 der Begründung (S.13) mit der (vorübergehenden) Nutzungsänderung einverstanden ist, das landwirtschaftliche Wegenetz uneingeschränkt nutzbar bleibt, sowie hinsichtlich des Kompensationsbedarfs nach aktuellem Stand keine externen Flächen in Anspruch genommen werden müssen und aus flurbereinigungsbehördlicher Sicht keine bodenordnerischen Maßnahmen durchgeführt werden oder vorgesehen sind, bestehen aus fachbehördlicher Sicht aktuell keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

4.1.7 FORSTLICHE BELANGE

Zum nördlichen Wald wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzernntemaßnahmen etc.) ein 30,0 m Waldabstand, eingehalten.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Der Wald ist Gemeindewald der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf.

4.1.8 KULTUR- UND SACHGÜTER

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass sie die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion am 03.09.2025 erhalten. Die Daten wurden nach Vorgaben der Direktion erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage schätzt die Generaldirektion den archäologischen Sachstand wie folgt ein:

In den Ergebnissen der Geophysik sind keine Anomalien erkennbar, die eindeutig auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden hindeuten. Allerdings stuft die Direktion einige Anomalien als verdächtig ein. Es handelt sich dabei um im Grundriss etwa kreisrunde bis ovale, dunkel eingefärbte Anomalien. Diese könnten als Hinweise auf Abfallgruben gewertet werden. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung.

Es wurde seitens der Generaldirektion aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die nun mittels Baggersondage zu überprüfen sind. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären. Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen.

Wegen der geringen Anzahl dieser Verdachtspunkte soll die Untersuchung im Rahmen der Einzäunung des Geländes und der Anlage der BE-Flächen vorgenommen werden, wobei ohnehin ein entsprechendes Erdbaugerät vor Ort ist. Seitens der Direktion wird um eine frühzeitige Terminierung/Abstimmung dieser Arbeiten mit der Dienststelle gebeten.

Grundsätzlich wird jedoch darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP), sollten diese bei den Arbeiten zu Tage treten.

4.1.9 ABLAGERUNG

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord, Koblenz** weist darauf hin, dass sich im östlichen Bereich der TF 1 die Ablagerungsstelle Ellenz-Poltersdorf, Alter Sportplatz, Registriernummer 135 01 025 – 0207) befindet.

Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan nicht überplant.



4.2 ERNST

4.2.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Der beabsichtigte Geltungsbereich der Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB nordwestlich des Siedlungskörpers von Ellenz-Poltersdorf. Die Planfläche besteht aus zwei Teilbereichen und erstreckt sich auf die Flurstücke 126/1 und 138/161 tlw. in der Flur 1. Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen wurde das Plangebiet auf 13,5 ha verkleinert und in zwei Bereiche unterteilt. Die Planfläche umfasst die Flurstücke 4 und 3 in der Flur 12. Die Planflächen stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung.

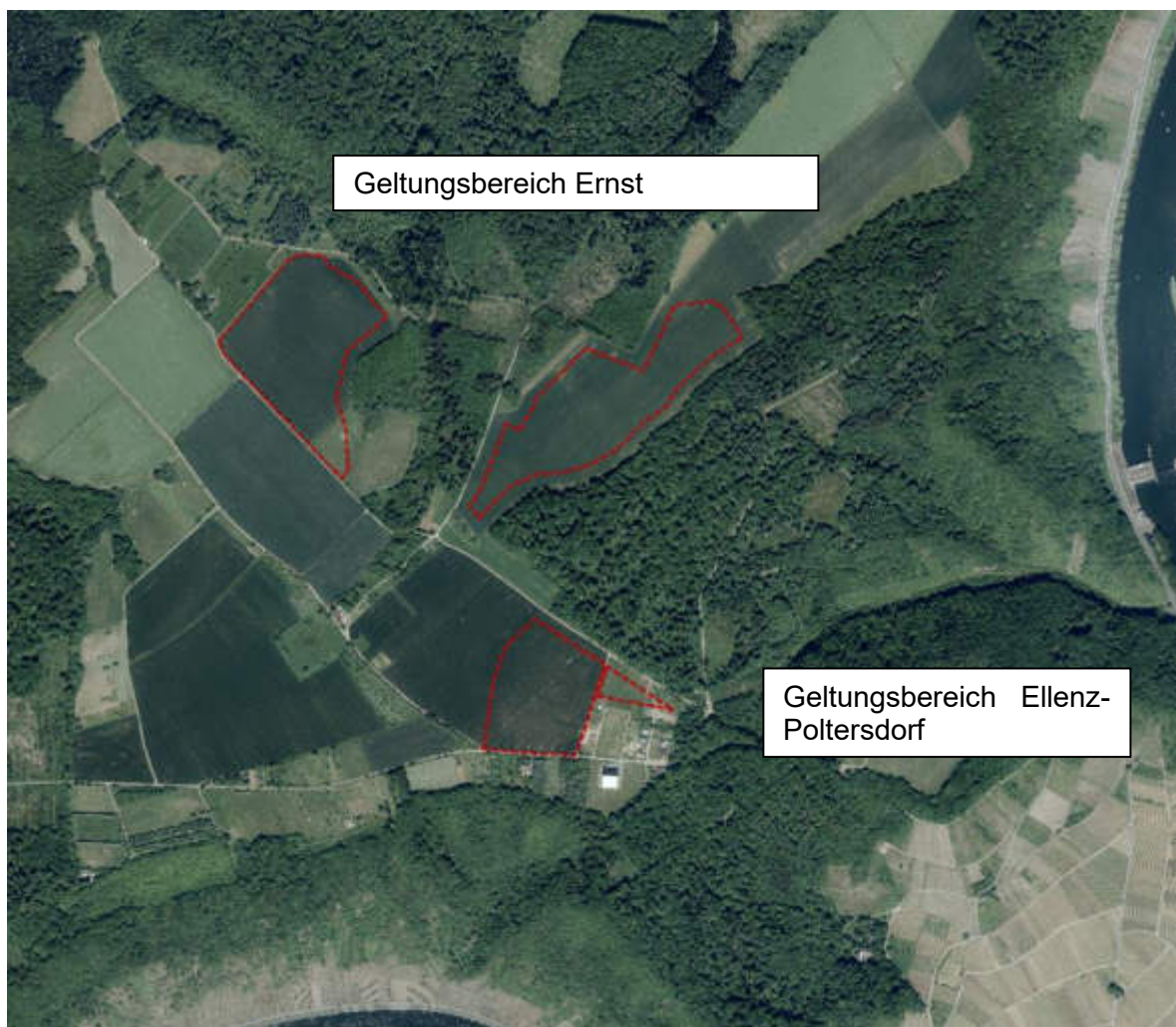


Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches (rot); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>).

4.2.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen. Die Anlieferung der Bauteile während der Bauphase ist über die K22 geplant.

4.2.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017)

Der Geltungsbereich befindet sich auf Flächen die als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ausgewiesen sind. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund auf der Fläche des Plangebietes. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald benennt zu dem Bereich folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G).

Z 62 In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

G 97 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

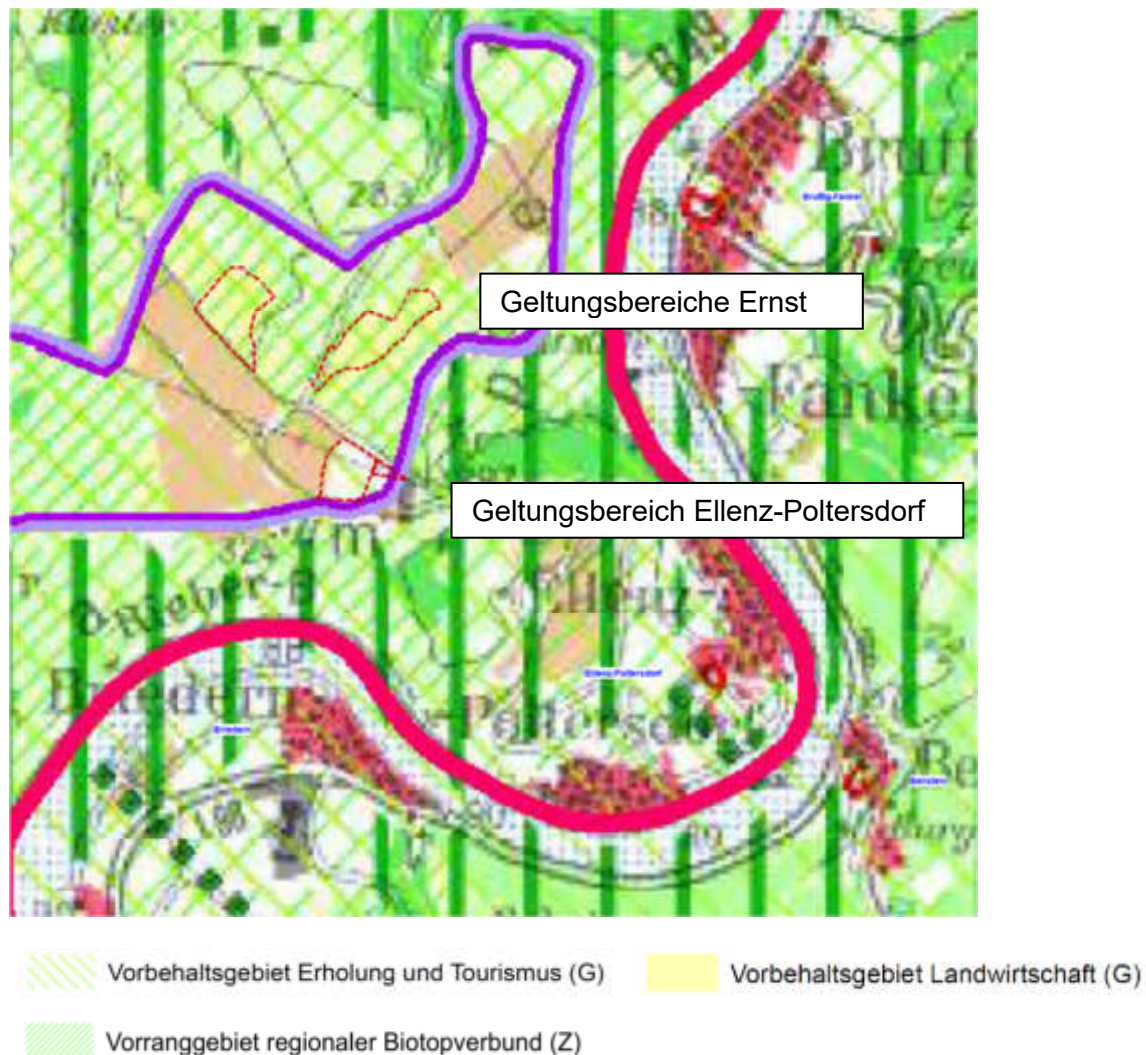


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, (Planflächen rot), Quelle: Planungsgemeinschaft Region Mittelrhein-Westerwald, 2017

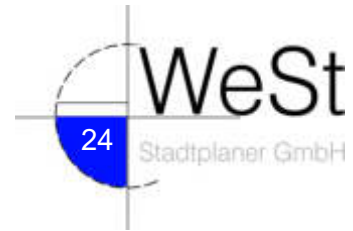
Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung. Eine vorübergehende Nutzung



solcher Flächen für die Energiegewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist nach Ablauf der Nutzung möglich.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die umgebenden Waldflächen und die geplante randliche Eingrünung tragen dazu bei, dass die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden werden kann. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit eher gering.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energiegewinnung und -versorgung folgende Grundsätze formuliert:

Energieversorgung

G 142 In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Begründung/Erläuterung:

Die Regionalvertretung hat als Ergebnis des I. Grundlagenberichtes Energie aus dem Jahr 2012 folgendes Leitbild Energie der Region Mittelrhein-Westerwald beschlossen:

„Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag. Der Wärmeverbrauch in der Region soll durch qualitativvolles verdichtetes Bauen im Bestand und die Sanierung des Gebäudebestandes reduziert werden. Der Energieverbrauch im Verkehrssektor soll reduziert werden und eine qualitativ bessere, den räumlichen Strukturen angepasste Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.“

G 143 Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Begründung/Erläuterung:

Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurde für das Vorhaben im Rahmen des ergänzten Vorlageberichtes ein Zielkonflikt mit Z 62 des RROP festgestellt.

Nach Durchsicht der ergänzten Antragsunterlagen kommt die obere Landesplanungsbehörde unter Einbindung der oberen Naturschutzbehörde zu der Bewertung, dass bei Berücksichtigung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (Maßnahmensteckbriefe und Checklisten) der TH Bingen eine Vereinbarkeit mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, vorliegt. Somit wäre eine materielle Zielbetroffenheit nicht gegeben.

Neben dem o.g. Leitfaden hat die TH Bingen „Maßnahmenempfehlungen für einen naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Solarpark in der Gemeinde Ernst“ erarbeitet (Stand 16.07.2021). Dieser Maßnahmenkatalog muss im Folgenden als verbindliche Festlegungen in die maßgeblichen Satzungsbestandteile für den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Da laut Ziel 62 des RROP MW in den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund lediglich alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind, ist unter der Maßgabe, dass die Maßnahmenempfehlungen der TH Bingen für die Gemeinde Ernst verbindlich in die Bauleitplanung übernommen werden, kein Zielabweichungsverfahren notwendig, da das Vorhaben Ziel 62 entspricht.

4.2.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Aktuelle Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Cochem stellt für die zu überplanenden Bereiche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen dar.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 15,03 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



4.2.5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Flächeninanspruchnahme

Durch die Planung werden insgesamt ca. 15,02 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung eines Solarparks in Anspruch genommen. Damit geht die Fläche der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich verloren. Die Belange der Landwirtschaft sind daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Errichtung der Solarmodule keine flächendeckende Versiegelung des Bodens verbunden ist. Die Flächen zwischen und unter den Modulen bleiben als Unterwuchs erhalten und sollen weiterhin extensiv durch Beweidung oder Mahd gepflegt werden. Die natürliche Bodenfunktion bleibt damit weitgehend erhalten. Lediglich durch die erforderlichen Modulgründungen sowie einzelne Nebenanlagen und gegebenenfalls erforderliche Erschließungsflächen kommt es zu kleinflächigen bzw. punktuellen Bodeninanspruchnahmen.

Gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit der extensiven Nutzung der Fläche als Solarpark eine deutliche Reduzierung der Bodenbelastungen verbunden. Insbesondere entfallen regelmäßige Bodenbearbeitung, der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen sowie die damit verbundenen Belastungen und Verdichtungsrisiken. Die dauerhafte Begrünung der Fläche kann zudem zu einer Stabilisierung der Bodenstruktur und zu einer Verringerung des Oberflächenabflusses beitragen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die Bodenerosionsgefährdung im Plangebiet teilweise als hoch bis sehr hoch

eingestuft ist. Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die dauerhafte Begrünung ist insoweit grundsätzlich von einer Verringerung der erosionsfördernden Einflüsse auszugehen. Nach den Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau weisen die Böden im Plangebiet Ackerzahlen von 40 bis 60 auf und verfügen damit über eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Die Flächen befinden sich zudem nicht innerhalb eines im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebietes für Landwirtschaft. Ein besonderer regionalplanerischer Schutzstatus der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung besteht somit nicht.

Auch das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Die am Rand des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Planungsstand nicht überplant und bleiben weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit umliegender landwirtschaftlicher Flächen ist daher nicht zu erwarten.

Darüber hinaus hat der betroffene landwirtschaftliche Betrieb mitgeteilt, dass gegen die Überplanung der Flächen keine Bedenken bestehen. Eine konkrete Existenzgefährdung oder sonstige erhebliche betriebliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist somit nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

In der Gesamtabwägung wird der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ein erhebliches Gewicht beigemessen. Die entgegenstehenden landwirtschaftlichen Belange werden jedoch aufgrund der mittleren Bodengüte, der fehlenden Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft, der bestehenden Zustimmung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs sowie der weiterhin möglichen extensiven Bewirtschaftung und Pflege der Flächen zurückgestellt. Hinzu kommt, dass durch die dauerhafte Begrünung und den Wegfall der intensiven ackerbaulichen Nutzung insbesondere auf den erosionsgefährdeten Flächen positive Wirkungen für den Bodenschutz zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung des Solarparks als vertretbar und mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar bewertet.

Ertragsfähigkeit des Bodens

Die Ortsgemeinde Ernst weist mit einer EMZ = 50 eine in überdurchschnittliche regionaltypische EMZ der Verbandsgemeinde auf.

Für das Plangebiet ist überwiegend eine Ackerzahl (Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung) von > 40 bis ≤ 60 dargestellt (siehe Abbildung).

Insofern zeigt sich, dass das Plangebiet grundsätzlich als ertragsstarker Standort eingestuft werden kann. Das Ertragspotenzial ist gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4) überwiegend als mittelmäßig bis gut einzustufen.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Mit vorliegender Planung werden keine landwirtschaftlich genutzten Wege überplant. Das Wirtschaftswegenetz steht der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung.

Das Plangebiet ist stark divergierend von Bodenerosionen gefährdet.

Die Gefährdung von Bodenerosionen steigt zunehmend bis zu einer sehr hohen Bodenerosionsgefährdung im nordwestlichen Bereich des Plangebiets.

Bereits im Schreiben vom 06.03.2023 hat die Landwirtschaftskammer mit Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 20 LPlG darauf hingewiesen, dass die beiden

Flächen der Ortsgemeinde Ernst mit Ackerzahlen zwischen 40 und 60, teilweise über 60, eingestuft sind und einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan sind überdies die betroffenen Flächen als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aus Sicht unserer Dienststelle ist es nicht hinnehmbar, dass Ackerflächen dieser, für die Region schon überdurchschnittlichen Güte, der Produktion entzogen werden. Auch die Folgen hinsichtlich der allgemeinen Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen (Pachtpreise) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel teil mit, dass gemäß der Aussage auf S.15 der Begründung (Bebauungsplan) der betroffene Landwirt mit der Nutzungsänderung einverstanden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass es mit der Umsetzung des Planes zu keinem existenzbedrohendem Flächenverlust kommen wird. Unter der Annahme, dass für Ausgleichs- u/o Kompensationsmaßnahmen dauerhaft keine weiteren LN-Flächen in Anspruch genommen werden, bestehen somit aus fachbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden FPVA-/Bauantrag.

Bei etwaigen vertraglichen Regelungen mit dem betroffenen Betrieb empfehlen wir darüber hinaus, diese in die Unterlagen des weiteren Genehmigungsprozesses aufzunehmen.

Ebenso empfehlen wir dies für die betroffenen Eigentümer, da die Nutzungsänderung zugunsten von FPVA im Regelfall mehrere Jahrzehnte umfassen wird.

4.2.6 FORSTLICHE BELANGE

Der umgebende südliche und nördliche Planbereich ist durch Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Waldabstand von 30,0 m eingehalten.

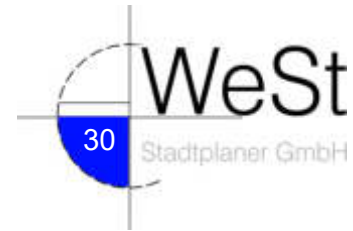
Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird.

Zudem wird die Ortsgemeinde eine Haftungsverzichterklärung mit den betroffenen Waldbesitzern sofern nicht im Gemeindeeigentum abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, um die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freizustellen.

4.2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe am 03.09.2025 erhalten. Die Daten wurden nach Vorgaben der Direktion erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage schätzt die Direktion den archäologischen Sachstand wie folgt ein:

In den Ergebnissen der Geophysik sind keine Anomalien erkennbar, die eindeutig auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden hindeuten. Allerdings stuft die Generaldirektion einige Anomalien als verdächtig ein. Es handelt sich dabei um im Grundriss etwa kreisrunde bis ovale, dunkel eingefärbte Anomalien. Diese könnten als Hinweise auf Abfallgruben gewertet



werden. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung.

Die Direktion hat aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die sie nun mittels Baggersondage überprüfen möchte. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären. Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen.

Für diese Kontrollsondagen wird ein Kettenbagger >5 to incl. Fahrer für einen Zeitraum von 0,5 Tage benötigt. Die Sondagen werden durch einen Mitarbeiter der Dienststelle für den Vorhabenträger kostenneutral abgesteckt und begleitet. Bei einer solchen Sondage wird im Bereich einer Anomalie der Oberboden abgetragen und der darunter liegende Befund hinsichtlich Zeitstellung und ggf. Tiefenausdehnung kontrolliert.

Wegen der geringen Anzahl der Verdachtspunkte schlägt die Generaldirektion vor, eine Untersuchung im Rahmen der Einzäunung des Geländes und der Anlage der BE-Flächen vor, wobei ohnehin ein entsprechendes Erdbaugerät vor Ort ist. Hierzu ist eine frühzeitige Terminierung/Abstimmung dieser Arbeiten mit Dienststelle erforderlich.

Grundsätzlich wird jedoch darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP), sollten diese bei den Arbeiten zu Tage treten.

4.3 LIEG

4.3.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 11,92 ha am nördlichen Rand des Hoheitsgebiets der Ortsgemeinde und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Zur Überplanung stehen die Parzellen Gemarkung Lieg, Flur 12, Nrn. 43, 50/5, 51/5, 52, 53, 55, 56, 57/4, 78 teilweise, 80/4 teilweise, 81 82, 83, 84, 85/4, 86/3 und 57/4 an.



Abbildung 5: Lage des Geltungsbereiches (rot); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>).

4.3.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase kann über den nördlichen Wirtschaftsweg (Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 88/4) sowie den südlichen Wirtschaftsweg (Gemarkung Lieg, Flur 12, Nr. 80/4) sichergestellt werden. Die vorhandenen Wirtschaftswege verfügen über eine Anbindung an die Landesstraße L 108 und somit an das überörtlich bedeutsame und klassifizierte Straßennetz. Das o.g. vorhandene Wirtschaftswegenetz dient maßgeblich der Erschließung der hieran angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Während des späteren Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

4.3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017)

Die Planzeichnung des geltenden Regionalen Raumordnungsplans trifft für die zur Überplanung anstehende Flächen folgende **zeichnerische Festlegungen**:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- Teilweise Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund und
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.



- /// Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, (Planflächen rot), Quelle: Planungsgemeinschaft Region Mittelrhein-Westerwald, 2015

Aufgrund der Lage in einem **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft** sind im vorliegenden Planungsfall folgende regionalplanerischen Festlegungen einschlägig:

G 86 Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

An dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass die Flächennutzung zu Zwecken der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie durch die Überstellung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen (i.d.R.) temporär auf die Nutzungsdauer dieser Anlagen befristet und somit nicht irreversibel ist. Die Wiederinanspruchnahme der Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung ist nach Ablauf der Photovoltaiknutzung grundsätzlich möglich. Insofern kann an dieser Stelle angenommen werden, dass die zur Überplanung anstehenden Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen werden.

Weiterhin kann auf die ergangene Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme verwiesen werden. Demnach werden seitens der Kammer keine Bedenken vorgetragen und auch der von der Flächenüberplanung betroffene Landwirt wird demnach keine Einwände gegen beabsichtigte Bauleitplanung vorbringen.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf das Kapitel 4.5 der vorliegenden Begründung zu verweisen.

Die Lage in einem **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus** führt dazu, dass folgende Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung Berücksichtigung finden müssen:

G 97 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Mit den das Plangebiet teilweise umgebenden Waldflächen besteht bereits heute eine natürliche Abschirmung zur „freien“ Landschaft. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Anpflanzfestsetzungen zur randlichen Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage getroffen, um einen Beitrag zur verträglichen Einbindung in das Landschaftsbild zu leisten sowie die Beeinträchtigungen auf ebendieses Schutzgut zu begrenzen. Zudem werden Festsetzungen bezüglich des Maßes baulicher Nutzung und hier insbesondere zur höchstzulässigen Höhe baulicher Anlagen normiert, wodurch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter reduziert werden sollen.

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Teile der Flächen befinden sich im Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. Ziel für den Aufbau des regionalen Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald ist, gemäß der Begründung zu Z 62, die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind.

Sie sind Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems. Grundlage sind die Landschaftsrahmenpläne des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplans. Dabei werden auch Ziele

für die räumliche Entwicklung des Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald aufgeführt. Neben bereits bestehenden wertvollen Biotopflächen und Biotopkomplexen sind auch Bereiche wichtig, die aufgrund ihres Standortpotenzials und der Lage im Raum ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und wichtige potenzielle Verbindungsflächen sind.

Die Flächen wurden im Rahmen einer Studie der gesamten Verbandsgemeinde Cochem als Eignungsflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgefiltert. Die landesplanerische Stellungnahme sieht keinen materieller Zielkonflikt für die Flächen.

Der Umweltbericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass aufgrund der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bei Realisierung der Planung davon auszugehen ist, dass sich die Nutzungsänderung positiv auf den regionalen Biotopverbund auswirkt. In diesem Zusammenhang wird auf die Maßnahmenempfehlungen für einen naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Solarpark der TH Bingen hingewiesen, der in den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und den Vermeidungsmaßnahmen zugrunde gelegt wurde.

Hier sind Maßnahmenempfehlungen zur Planungsphase, zur Bauphase, zur Betriebsphase und Empfehlungen für das Monitoring genannt, die Anwendung finden sollen bzw. im Bebauungsplan bereits entsprechend festgesetzt werden.

Die Planungen der Anlage und den damit verbundenen Heckenpflanzungen und anzulegenden Glatthaferwiesen, tragen dazu bei, dass die Funktion des Biotopverbundes eingehalten bzw. sogar gegenüber der Ist-Situation verbessert werden kann. Die punktuell vorhandenen Strukturen wie Hecken und Gebüsche können hierbei eine Funktion als Trittstein übernehmen.

Die Belange der naturschutzfachlichen Stellungnahme sind berücksichtigt und es ist davon auszugehen, dass keine materielle Zielbetroffenheit mit Z 62 besteht.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald wird in seinen Grundzügen nicht berührt sein. Die Anlage soll zielkonform umgesetzt werden.

Zahlreiche Studien zeigen, dass eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen ist. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.

Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern.

Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.

Abschließend wird vollständigkeithalber darauf hingewiesen, dass in den Beteiligungsunterlagen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP) zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) im vergangenen Jahr im Umfeld der vorliegenden Planungen ein Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G) und ein Vorranggebiet Windenergienutzung (Z) dargestellt sind und Windenergieanlagen entstehen werden.

4.3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

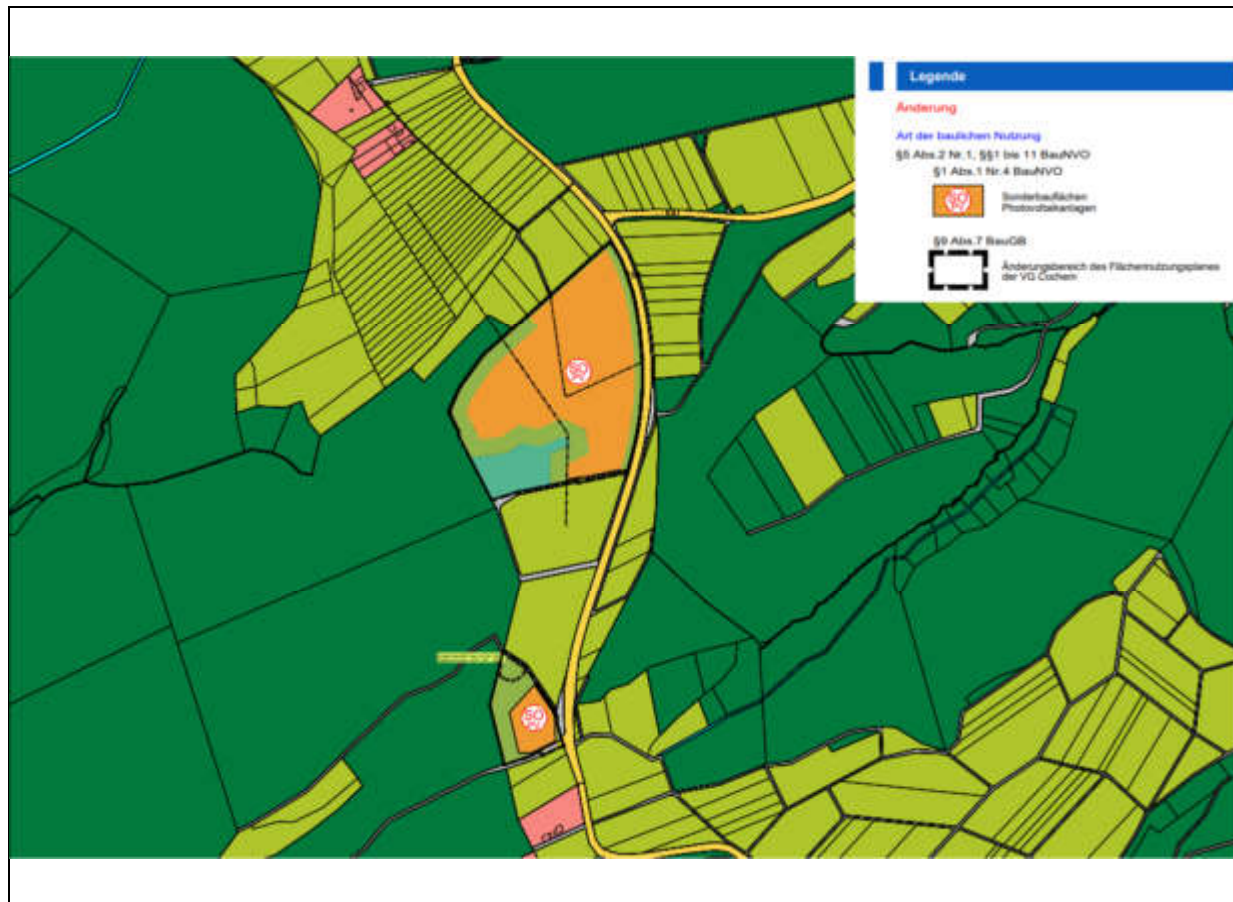
Aktuelle Darstellung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Cochem sind die zu überplanenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 7,59 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ neu dargestellt.



4.3.5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 7,59 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Gemäß der Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung weist die Gemarkung Lieg eine Bodenfläche von rund 10 km² (= 1.000 ha) auf. Hiervon nimmt die Landwirtschaftsfläche einen Anteil von rund 34,78 % (= 347,8 ha) ein.

Wie bereits erwähnt, werden im vorliegenden Planungsfall für eine Fläche von ca. 6,89 ha die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Somit beträgt der Anteil der überplanten Landwirtschaftsflächen im Gesamtverhältnis zu den Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet bei ca. 1,98 % und ist insofern als geringfügig einzustufen.

In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 – Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung

über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) hingewiesen werden, denen die vorliegende Planung grundsätzlich entspricht entsprochen. Demnach sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, sofern nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Ertragsfähigkeit des Bodens

Die Ertragsmesszahl (EMZ) drückt gemäß § 9 (1) Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus.

In Rheinland-Pfalz liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer bzw. mit einer EMZ größer als 35 tendenziell ertragsstärker sind.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 mit Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) sollen nach dem Grundsatz G 166 des LEP IV die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Ebene der Bauleitplanung in der Abwägung zugrunde gelegt werden. Hiernach sollen zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokaltypischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden.

Eine Betrachtung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl je Ar in den Ortsgemeinden (Quelle: www.lfst-rlp.de) zeigt für die Ortsgemeinde Lieg eine durchschnittliche EMZ von 39 je Ar.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen weisen überwiegend eine Ackerzahl zwischen > 20 bis <= 40 auf. Teilflächen im südöstlichen Bereich weisen eine Ackerzahl zwischen > 40 bis <= 60 auf.

Das Ertragspotenzial wird gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau überwiegend als mittelmäßig sowie für südliche Teilflächen als hoch und sehr gering eingeschätzt.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen weisen überwiegend keine bis sehr geringe Boden-erosionsgefährdungen auf. Teilflächen sind gering durch Bodenerosionen gefährdet.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Mit vorliegender Planung werden landwirtschaftlich genutzte Wege in Anspruch genommen und überplant.

Allerdings verlieren die überplanten Wirtschaftswege mit der Realisierung des Solarparks ihre Funktion zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Eine Erreichbarkeit der, das Plangebiet umgebenden, land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen kann durch die nördlich und südlich angrenzend verlaufenden Wirtschaftswege gewährleistet werden.

Insofern kann zum derzeitigen Verfahrens- und Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass es mit Realisierung der Planung zu keinen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes kommen wird.

Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgetragen.

Gemäß der Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Montabaur läuft in der Gemeinde Lieg aktuell ein Flurbereinigungsverfahren (Az. 31311). Im weiteren Verfahren erfolgt eine Abstimmung mit der Fachbehörde.

4.3.6 FORSTLICHE BELANGE

Westlich des Plangebiets grenzen Waldflächen i.S. des LWaldG an, die im südwestlichen Bereich in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans „hineinragen“.

Die im Plangebiet gelegenen Waldflächen werden planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Fläche für Wald gemäß § 9 (1) Nr. 18 lit. b BauGB dauerhaft gesichert.

Zudem werden die überbaubaren Grundstücksflächen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) in Abständen von 30 m zum Wald festgesetzt.

Darüber hinaus kommt den Abstandsflächen zum Wald eine natur- und artenschutzrechtliche Bedeutung, beispielsweise als Nahrungs- und Jagdhabitat von Fledermäusen, zu.

Die entsprechenden Abstandsflächen werden im vorliegenden Planungsfall durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB planungsrechtlich gesichert sowie i.V.m. Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ökologisch aufgewertet.

Darüber hinaus wird u.a. vor dem Hintergrund zunehmender und sich verschärfender Extremwetterereignisse der Abschluss einer vertraglichen Regelung über einen Haftungsausschluss zwischen dem Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie den betroffenen Waldbesitzern im weiteren Verfahren empfohlen, um die Waldbesitzer von etwaigen Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder umstürzende Bäume freizustellen.

4.3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe hat am 30.09.2025 die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion erhalten. Die Daten wurden nach deren Vorgaben erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage schätzt die Direktion den archäologischen Sachstand wie folgt ein:

In den Ergebnissen der Geophysik sind keine Anomalien erkennbar, die eindeutig auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden hindeuten. Allerdings stufen wir einige Anomalien als verdächtig ein. Es handelt sich dabei um im Grundriss etwa rund bis ovale Strukturen. Hierbei könnte es sich um Anzeichen auf Abfallgruben oder Pfostengruben von Gebäuden handeln. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung.

Die Generaldirektion hat aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die nun mittels Baggersondage überprüft werden müssen. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären.

Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen.

Für diese Kontrollsondagen wird einen Kettenbagger >5 to incl. Fahrer für einen Zeitraum von 1 Tag benötigt. Die Sondagen werden durch einen Mitarbeiter der Dienststelle der Generaldirektion für den Vorhabenträger kostenneutral abgesteckt und begleitet. Bei einer solchen Sonde wird im Bereich einer Anomalie der Oberboden abgetragen und der darunter liegende Befund hinsichtlich Zeitstellung und ggf. Tiefenausdehnung kontrolliert.

In den Ergebnissen der Geomagnetik sind neben den archäologisch relevanten Verdachtspunkten auch Anomalien zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Metallgegenständen im Untergrund schließen lassen. Es wird diesbezüglich eine Prüfung durch einen Fachmann für Kampfmittelerkundung empfohlen.

Sollten hierfür ebenfalls Sondagen notwendig werden, können diese natürlich mit den archäologischen Sondagen kombiniert werden. In jedem Fall muss der Termin dieser Kampfmitteluntersuchung mit der Dienststelle der Generaldirektion abgestimmt werden.

Nach dem Ergebnis der Testsondagen kann die Generaldirektion sowohl Zeitstellung, Beschaffenheit und Dichte der archäologischen Befunde abschätzen. Mit dieser Information definiert die Direktion Konfliktbereiche, in denen planerische Berücksichtigungen erfolgen müssen, um den Kosten- und Zeitaufwand einer bauvorbereitenden Untersuchung zu vermeiden. Grundsätzliche favorisieren die Direktion, die Gründungsmethode in diesen Konfliktbereichen so auszurichten, dass die unter der landwirtschaftlich genutzten Oberbodenschicht gelegenen archäologischen Befunde nicht tangiert werden und der Befund daher im Boden erhalten bleiben

kann. Dabei bildet beispielsweise ein im Bereich des 20 cm mächtigen Oberbodens gründender Betonschwerfuß die Alternative zu einem eingebohrten oder eingeramnten Stahlpflock. Es ist vorgesehen, die Konfliktbereiche, sofern diese jeweils zwingend erforderlich sind, möglichst eng zu fassen, damit die Anzahl solcher Alternativgründungen auf das Nötigste reduziert wird.

Zudem ist in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans ein Hinweis für die Planvollzugsebene aufgenommen worden, dass, sofern im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß DSchG RLP zu beachten ist. Weiterhin soll der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der zuständigen Dienststelle abgestimmt werden.

Umweltbericht

5 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan in Kapitel 1 „Anlass und Erfordernis der Planung“ verwiesen.

5.1 VORBEMERKUNGEN UND PLANUNGSVORGABEN

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen.

5.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Fachgesetze

Folgende umweltrelevanten Fachgesetze sind in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot des § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden,
- Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes; im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß den Anforderungen des § 9 Landesnaturschutzgesetz erstellt
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung,
- Umsetzung alternativer Methoden zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes.

5.3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.3.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde eine Bestandsaufnahme und –analyse der einzelnen Änderungsflächen durchgeführt. Ein Bestandteil dieses

Planungsschrittes war die Darstellung der umweltrelevanten Belange und deren Betroffenheit. Es galt, die Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei wurden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den umweltrelevanten Fachgutachten wie etwa der Fachbeiträge Naturschutzes zu den Bebauungsplänen berücksichtigt.

Ziel dieses Planungsschrittes ist es, die Umweltbelange herauszuarbeiten, für die eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativ beeinflusster Umwelteinwirkungen abgeleitet werden.

5.4 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF DER EINZELFLÄCHEN

Die Umweltprüfung soll entsprechend dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans erfolgen.

Der Untersuchungsraum ist auf die zur Überplanung anstehenden Potenzialflächen begrenzt. Jedoch werden mögliche kumulative Auswirkungen, die von der Einzelmaßnahme ausgehen und das gesamte Gemeindegebiet erfassen können, berücksichtigt.

Die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (i.d.R. 1:5.000 bzw. 1:10.000) begrenzt die Tiefenschärfe, so dass der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans eher ein strategischer Charakter zukommt.

Die Erfassung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen, die durch die einzelnen Darstellungen der Plangebietsflächen hervorgerufen werden können, wurde in Form von so genannten „Steckbriefen“ durchgeführt. Auf diese Weise können zu jeder einzelnen Fläche die formulierten Aussagen übersichtlich und formalisiert nachvollzogen werden.

5.5 OG ELLENZ-POLTERSODORF

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form in verbal argumentativer Weise. Es werden drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Die Planfläche liegt vollständig auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche und nach Norden, Osten und Süden von Feldwegen eingefasst. Eine durch das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung trägt zur optischen Vorbelastung der Landschaft bei. Im direkten Umfeld der Planfläche dominieren im Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, während im Norden ein Eichen-Buchenmischwald mit vereinzelt Altbäumen angrenzt, die potenzielle Habitatstrukturen für höhlenbewohnende Arten bieten. Nach Osten hin schließt sich eine mäßig artenreiche Fettwiese ohne Schutzstatus an, zudem finden sich dort kleinräumige Strukturen, darunter Lagerplätze für Holz und Gartenabfälle sowie ein Garten. Südlich der Planfläche verläuft entlang des Weges eine Baumhecke, die von kleinstrukturierten Parzellen flankiert wird, darunter Weihachtsbaumkulturen, ein artenreicher	- Aus der LKOMPVO ergeben sich folgende Einschätzungen zu Wertigkeit und Bedeutung des Schutzgutes Flora und Fauna: Aus der Biotoptypenkartierung ergeben sich die Wertstufen gering (Acker) für die überplante Flächen. Dem Schutzgut Pflanzen wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Die überplante Fläche bietet Standorte von Pflanzenarten, die eine geringe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben. - Die Untersuchungsergebnisse für die Bodenbrüter werden im Laufe des Verfahrens der Flächennutzungsplanfortschreibung ergänzt.

	Kleingarten, ein Streuobstgarten, ein Vorwald/Pionierwald und ein Laubmischwald. Sämtliche Gehölze und sonstige wertgebende Strukturen liegen außerhalb der Planfläche und bleiben erhalten. Eine Betroffenheit durch die Überbauung der Planfläche tritt ggf. für Bodenbrüter der offenen Feldflur ein.	
Boden	Im Bereich der Planfläche entwickelte sich eine Lockerbraunerde-Pseudogley über Parabraunerde aus bimsasche- und lössführendem Lehm (Hauptlage) über bimsaschearmem, löss- und kiesführendem Ton (Mittellage) über sehr tiefem Kiessand (Tertiär bis Pleistozän). Bei dem Boden im Eingriffsbereich handelt es sich um veränderten Boden landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dieser besteht laut Landesamt für Geologie und Bergbau-Kartenviewer aus den Bodenarten Lehm und sandiger Lehm, weist eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität und geringe bis mittlere durchwurzelbare Räume von 30 bis 100 cm auf. Die Böden verfügen über ein mittleres bis hohes Ertragspotential und ihre Ackerzahl liegt zwischen 40 und 80. Es handelt es sich um Böden mit geringer bis mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen. Die Planfläche weist eine Hangneigung von max. 9 % auf und fällt in Richtung Ost-Südost ab. Im Geltungsbereich befinden sich keine Böden die als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte eingestuft sind.	Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der aktuelle Zustand des Schutzgutes Boden in Bezug auf seine natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) als mittelwertig eingestuft. Die Flächen sind durch die intensive Bewirtschaftung vorbelastet.
Wasser	Der Geltungsbereich befindet sich in der Grundwasserlandschaft Devonische Schiefer und Grauwacken (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Geoexplorer). Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet beträgt ca. 102 mm/a und die Grundwasserüberdeckung im Gebiet ist als ungünstig einzustufen. Ca. 100 m östlich des Geltungsbereiches entspringt der geschützte Quellbach Sternbachquelle und ca. 300 m westlich der Planfläche entspringt der Kraklebach. Ansonsten befinden sich im näheren Umkreis des Plangebietes keine sonstigen Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Vorbelastung durch Düngung/Stickstoffeintrag anzunehmen. Die Planfläche befindet sich in einem Gebiet, das durch eine hohe Phosphatbelastung des Grundwassers gekennzeichnet ist (Geoportal RLP).	Auf Grundlage der vorliegenden Angaben kann dem Schutzgut Wasser im Geltungsbereich keine besondere Bedeutung zugewiesen werden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Vorbelastung durch Düngung/Stickstoffeintrag anzunehmen.
Luft/Klima	Der Eingriffsbereich befindet sich in keinem bedeutenden Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse (LANIS RLP). Die Durchschnittstemperatur im Jahresmittel beträgt 9 – 9,5 °C und der jährliche Niederschlag liegt zwischen 700 und 800 mm.	Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der Planflächen als Kaltluftproduktionsfläche oder Luftausgleichsfläche lokalklimatisch keine besondere Bedeutung zugewiesen.

	Der Bodentyp der Planfläche ist eine Lockerbraunerde-Pseudogley über Parabraunerde. Hinsichtlich seiner Funktion als Treibhausgasspeicher wird er im hohen Bereich mit einer Kapazität von > 100-150 t/ha eingeordnet (MKUEM, 2021).	
Landschaftsbild Erholung	Die Planfläche liegt im Landschaftsraum der Gevenicher Hochfläche in der Großlandschaft Osteifel. „Der Landschaftsraum bildet mit Höhen von rund 400-450 m ü.NN den Übergang vom Moseltal zur östlichen Hocheifel. Die Hochflächenlandschaft ist gegliedert durch die Talsysteme von Enderbach, Ellerbach und Erdenbach, die sich in bis zu 200 m tiefen, windungsreichen Kerbtälern in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten haben. Die Reliefierung der Landschaft spiegelt sich in der Nutzungsverteilung wider. Waldflächen mit überwiegend Laub- und Mischwäldern erstrecken sich in Form breiter Bänder entlang der Talflanken. An steilen oder sonnenexponierten Abschnitten sind vereinzelt Trockenwälder und Gesteinsaldenwälder eingestreut, ebenso Niederwälder. Die Hochflächen sind nahezu waldfrei und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Bewirtschaftungseinheiten. Grünlandnutzung bestimmt die Bachursprungsmulden und die Talsohlen sowie die ortsnahe Lage. Letztere sind traditionell durch Streuobstnutzung geprägt, die heute nur noch vereinzelt und kleinflächig anzutreffen ist. Gleiches gilt für Nass und Feuchtwiesen in den Talsohlen sowie Heiden und Halbtrockenrasen, die durch Intensivierung der Landwirtschaft und Aufforstung auf Restbestände reduziert wurden. Im östlichen Randbereich der Einheit vermitteln Weinberge in Seitentälern zum Moseltal. Die Hochflächen stellen die bevorzugten Siedlungsflächen dar. Mit Ausnahme einiger Mühlen und der Ruine Winneburg im Enderbachtal sind die Talräume siedlungsfrei geblieben“ (LANIS – Gevenicher Hochfläche). Die Planfläche wird im Norden, Osten und Süden von Feldwegen eingefasst und liegt vollständig auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche durch die eine Hochspannungsfreileitung verläuft. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Plangebiets sind aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der Hochspannungsfreileitung als vorbelastet einzustufen. Die Planfläche ist von den angrenzenden Wegen mit Nahwirkung einsehbar, weshalb hier eine randliche Eingrünung zur Verringerung der Einsehbarkeit vorzunehmen ist. Aufgrund des umliegenden Waldes und der Gehölze ist Plangebiet relativ gut abgeschirmt. Es bestehen lediglich Sichtbeziehungen zu den ca. 8,5 km entfernten Ortschaften Illerich, Landkern und Wirfus zum Wild- und Freizeitpark Klotten (5 km Luftlinie) im Nordwesten, hier sind aber	Aufgrund des für Mittelgebirge charakteristischen Wechsels von Ackerbau, Grünland und Wald, weist die Planfläche und ihre Umgebung prinzipiell eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Diese Erholungsfunktion ist durch die anthropogene Überprägung (Hochspannungsleitung und Landwirtschaft) bereits vorbelastet.

	aufgrund der großen Entfernung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	
Schutz des Menschen	Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung von Wegen kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind daher als nicht erheblich anzusehen.	Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut Mensch werden nicht erwartet.
Kultur- und Sachgüter	Die GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz teilt mit, dass sie die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion am 03.09.2025 erhalten. Die Daten wurden nach Vorgaben der Direktion erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage schätzt die Generaldirektion den archäologischen Sachstand wie folgt ein: In den Ergebnissen der Geophysik sind keine Anomalien erkennbar, die eindeutig auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden hindeuten. Allerdings stuft die Direktion einige Anomalien als verdächtig ein. Es handelt sich dabei um im Grundriss etwa kreisrunde bis ovale, dunkel eingefärbte Anomalien. Diese könnten als Hinweise auf Abfallgruben gewertet werden. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung. Es wurde seitens der Generaldirektion aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die nun mittels Baggersondage zu überprüfen sind. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären. Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen. Wegen der geringen Anzahl dieser Verdachtspunkte soll die Untersuchung im Rahmen der Einzäunung des Geländes und der Anlage der BE-Flächen vorgenommen werden, wobei ohnehin ein entsprechendes Erdbaugerät vor Ort ist. Seitens der Direktion wird um eine frühzeiti-	Derzeit keine abschließende Beurteilung möglich.

	ge Terminierung/Abstimmung dieser Arbeiten mit der Dienststelle gebeten. Grundsätzlich wird jedoch darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP), sollten diese bei den Arbeiten zu Tage treten.	
Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut durch das Vorhaben nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.	Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Zusammengefasste Umweltauswirkungen	Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist, nach jetzigem Erkenntnisstand, nicht zu rechnen.	
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel	
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Das Plangebiet würde auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.	
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	Siehe Ausgleich	
Anderweitige Planungsmöglichkeiten	Die Flächen wurden im Rahmen Studie der Verbandsgemeinde als Eignungsflächen eingestuft.	
AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG		
Im Änderungsbereich sind - keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen, - es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen, Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können, - keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind, - keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten, - keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind - keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.		
UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / GESAMTBEWERTUNG		
Gute Eignung für die geplante Nutzung; Beeinträchtigungsrisiken werden nicht gesehen.		
VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN IM RAHMEN DES FNP		
keine		
BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN		
-		
AUSGLEICH		

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
Schutzgüter Flora und Fauna			
Baubedingt	Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen	V1	Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
		V2	Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
		V3	Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
		V4	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
	Tötung von Tieren Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen	V1	Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
		V2	Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
		V3	Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
		V5	Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt	KM1	Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM2	Entwicklung von artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM3	Randlichen Eingrünung von Planflächen-teilen
		(CEF)	CEF-Maßnahme Feldlerche ^{b)}
	Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	V6	Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand, Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht
Betriebsbedingt	Störung von nachtaktiven Tieren durch Außenbeleuchtung	V7	Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
Schutzgut Boden, Fläche und Wasser			
Baubedingt	Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Teilversiegelungen sowie	V8	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915,

	Bodenbewegungen und Umlagerungen; Beeinträchtigung von Gewässern		19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
		V9	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
		V10	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
		V11	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
		V12	Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
		V13	Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden.
		V14	Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
		V15	Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
		V16	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
		V17	Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	Belastung des Bodens und Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen	V18	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
		V19	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	V20	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 300 m ² auf der Planfläche.
		KM1	Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM2	Entwicklung von artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM3	Randliche Eingrünung von Planflächenteilen.
	Erhöhter Oberflächenabfluss	(V)	Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.
	Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch stoffliche Emissionen	V21	Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		V22	Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.

Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung			
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch Technische Überprägung der Landschaft, optische Störreize (Blendung) und Erzeugung elektromagnetischer Spannungen	V23	Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.
		KM3	Randliche Eingrünung von Planflächenteilen.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzmaßnahmen:

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

Kompensationsmaßnahme 1 (M1)

Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Weitere Maßnahmen (CEF-Maßnahme)

Bei Vorkommen von Bodenbrüterarten, die auf die geplante Bebauung sensibel reagieren (Feldlerchen), werden ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese werden nach Auswertung der avifaunistischen Untersuchung formuliert.

5.6 OG ERNST

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Am 31.05.2024 erfolgte eine Geländebegehung vor Ort zur Erfassung der Biotoptypen (nach Lök-Plan GbR, 2011) und der Habitatstrukturen für Flora und Fauna im Geltungsbereich und in der direkten Umgebung. Beide Geltungsbereiche liegen nah beieinander und zwischen ihnen verläuft der Kraklebach (ca. 100m westlich der östlichen Planfläche und ca. 80 m nördlich der westlichen Planfläche) Die Planflächenteile des östlichen Geltungsbereichs liegen vollständig auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Das unmittelbare Umfeld der östlichen Planfläche wird überwiegend von Wald geprägt mit vorgelagerten Grünlandstreifen (artenarme Fettwiesen). Im Nordosten schließt sich weiteres Ackerland an die Planfläche an, während sich im Südwesten eine Streuobstwiese mittleren Alters befindet. Die angrenzenden	Aus der LKOMPVO ergeben sich folgende Einschätzungen zu Wertigkeit und Bedeutung des Schutzgutes Flora und Fauna: Aus der Biotoptypenkartierung ergeben sich die Wertstufen gering (Acker) bis mittel (Grünlandbrache) für die überplanten Flächen. Dem Schutzgut Pflanzen wird eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen. Die überplanten Flächen bieten Standorte von Pflanzenarten, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben. Dem Schutzgut Tiere wird eine hohe Wertigkeit zugordnet, da sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen nachweislich als Bruthabitat für

	Waldflächen im Süden setzen sich aus Eichen-Buchen-Mischwäldern sowie einem Laub-Nadelbaum-Mischwald mit Fichten zusammen. In diesen Bereichen befinden sich auch ältere Bäume mit potenziellen Höhlenstrukturen. Die an die östliche Planfläche angrenzenden Waldbereiche im Norden weisen eine kleinräumige Struktur auf und bestehen aus einem Buchenwald, einem Eichenmischwald, Laub-Nadelbaum-Mischwäldern sowie einem Vorwald/Pionierwald. Auch in diesen Bereichen finden sich ältere Bäume mit potenziellem Höhlenangebot. Die westliche Planfläche umfasst überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie eine brachliegende Fettwiese im nördlichen Bereich. Im südwestlichen Randbereich der Planfläche befindet sich eine Baumreihe mittleren Alters, die erhalten bleibt. Nördlich der Planfläche (innerhalb des Geltungsbereichs) befinden sich weitere Gehölzstrukturen/Gebüsche und ein Rohrkolbenröhricht, dahinter erstreckt sich Wald, stellenweise mit Baumhöhlenpotenzial. Ansonsten ist das Umfeld der westlichen Planfläche von landwirtschaftlich genutztem Offenland geprägt, vor allem weitere Ackerflächen, aber auch Wiesen (direkt südöstlich angrenzend, geschützt) und Weiden (nordwestlich angrenzend, stellenweise mit Streuobst). Eine Betroffenheit durch die Überbauung der Planfläche tritt ggf. für Bodenbrüter der offenen Feldflur ein.	Feldlerchen eignen und diese aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche und ihrer Gefährdung eine hohe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben. Die Untersuchungsergebnisse für die Bodenbrüter werden im Laufe des Verfahrens der Flächennutzungsplanfortschreibung ergänzt.
Boden	Im Bereich der Planflächen entwickelte sich laut Kartenviewer (Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) eine Lockerbraunerde-Pseudogley über Parabraunerde aus bimsasche- und lössführendem Lehm (Hauptlage) über bimsaschearmem, löss- und kiesführendem Ton (Mittellage) über sehr tiefem Kiessand (Tertiär bis Pleistozän). Bei den Böden im Eingriffsbereich handelt es sich um veränderte Böden landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese bestehen laut Landesamt für Geologie und Bergbau-Kartenviewer aus den Bodenarten Lehm, weisen eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität und geringe bis mittlere durchwurzelbare Räume von 30 bis 100 cm auf. Die Böden verfügen über ein mittleres bis hohes Ertragspotential und ihre Ackerzahl liegt zwischen 40 und 80. Es handelt es sich um Böden mit geringer bis mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen. Die Planfläche A weist eine Hangneigung von max. 9 % auf und fällt in Richtung Nordwest ab. Die Planfläche B fällt in Richtung Nord-Nordost ab und weist eine Hangneigung von 3 – 12 % auf. Im Geltungsbereich befinden sich keine Böden die als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte eingestuft sind.	Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der aktuelle Zustand des Schutzgutes Boden in Bezug auf seine natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) als mittelwertig eingestuft. Die Flächen sind durch die intensive Bewirtschaftung vorbelastet.

Wasser	Der Geltungsbereich befindet sich in der Grundwasserlandschaft Devonische Schiefer und Grauwacken (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Geoexplorer). Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet beträgt ca. 102 mm/a und die Grundwasserüberdeckung im Gebiet ist als ungünstig einzustufen. Zwischen den Planfläche A und B verläuft der Kraklebach (ca. 100 m westlich der Planfläche A und ca. 80 m nordöstlich der Planfläche B) mit einem Teich und ca. 250 m östlich der Planfläche A entspringt der Sternbach. Ansonsten befinden sich im näheren Umkreis des Plangebietes keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist eine Vorbelastung durch Düngung/Stickstoffeintrag für die Gewässer anzunehmen. Die Planflächen befinden sich in einem Gebiet, das durch eine hohe Phosphatbelastung des Grundwassers gekennzeichnet ist (Geoportal).	Auf Grundlage der vorliegenden Angaben kann dem Schutzgut Wasser im Geltungsbereich keine besondere Bedeutung zugewiesen werden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist eine Vorbelastung durch Düngung/Stickstoffeintrag anzunehmen.
Luft/Klima	Der Eingriffsbereich befindet sich in keinem bedeutenden Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse (LANIS RLP). Die Durchschnittstemperatur im Jahresmittel beträgt 8,5 – 10,0 °C und der jährliche Niederschlag liegt zwischen 800 und 900 mm. Der Bodentyp der Planflächen ist eine Lockbraunerde-Pseudogley über Parabraunerde. Hinsichtlich seiner Funktion als Treibhausgasspeicher wird er im hohen Bereich mit einer Kapazität von > 100-150 t/ha eingeordnet (MKUEM, 2021).	Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird den Planflächen als Kaltluftproduktionsflächen oder Luftausgleichsflächen lokalklimatisch keine besondere Bedeutung zugewiesen.
Landschaftsbild Erholung	Die Planflächen liegen im Landschaftsraum der Gevenicher Hochfläche in der Großlandschaft Osteifel. „Der Landschaftsraum bildet mit Höhen von rund 400-450 m ü. NN den Übergang vom Moseltal zur östlichen Hocheifel. Die Hochflächenlandschaft ist gegliedert durch die Talsysteme von Endertbach, Ellerbach und Erdenbach, die sich in bis zu 200 m tiefen, windungsreichen Kerbtälern in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten haben. Die Relieferung der Landschaft spiegelt sich in der Nutzungsverteilung wider. Waldflächen mit überwiegend Laub- und Mischwäldern erstrecken sich in Form breiter Bänder entlang der Talflanken. An steilen oder sonnenexponierten Abschnitten sind vereinzelt Trockenwälder und Gesteinshaldenwälder eingestreut, ebenso Niederwälder. Die Hochflächen sind nahezu waldfrei und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Bewirtschaftungseinheiten. Grünlandnutzung bestimmt die Bachursprungsmulden und die Talsohlen sowie die ortsnahen Lagen. Letztere sind traditionell durch Streuobstnutzung geprägt, die heute nur noch vereinzelt und kleinflächig anzutreffen ist. Gleiches gilt für Nass und	Aufgrund des für Mittelgebirge charakteristischen Wechsels von Ackerbau, Grünland und Wald, weisen die Planflächen und ihre Umgebung prinzipiell eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Diese Erholungsfunktion ist durch die anthropogene Überprägung (Hochspannungsleitung und Landwirtschaft) bereits vorbelastet.

	Feuchtwiesen in den Talsohlen sowie Heiden und Halbtrockenrasen, die durch Intensivierung der Landwirtschaft und Aufforstung auf Restbestände reduziert wurden. Im östlichen Randbereich der Einheit vermitteln Weinberge in Seitentälern zum Moseltal. Die Hochflächen stellen die bevorzugten Siedlungsflächen dar. Mit Ausnahme einiger Mühlen und der Ruine Winneburg im Endertbachtal sind die Talräume siedlungsfrei geblieben“ (LANIS – Gevenicher Hochfläche). Die Planflächenteile des östlichen Geltungsbezirks liegen vollständig auf einer Ackerfläche und sind größtenteils von Wald abgeschildert. Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Offenlandfläche und Hochspannungsfreileitungen im Süden bereits vorbelastet. Aufwertend wirkt eine Streuobstwiese südlich der Planfläche. Westlich der Planfläche verläuft ein Feldweg, der zur Naherholung, wie Wandern, Spazieren oder Radfahren, genutzt wird. Von diesem Feldweg aus ist die Planfläche einsehbar, hier wird eine randliche Eingrünung zur Verringerung der Einsehbarkeit erforderlich. Ansonsten ist die Planfläche größtenteils durch Wald abgeschildert und dadurch von außerhalb nicht einsehbar. Besondere wertgebende touristische Einrichtungen oder Landschaftselemente sind im Umfeld der Planung nicht vorhanden. Die Wahrnehmung von touristischen Anlagen oder der Landschaft von Aussichtspunkten aus wird durch das Planvorhaben nicht erwartet. Das Landschaftsbild im Bereich der westlichen Planfläche ist geprägt von einer Mischung aus Grünland und Ackerflächen, ergänzt durch Strukturelemente wie einer Baumreihe mittleren Alters im Südwesten, Streuobstbestände im Nordwesten sowie größeren Gehölzstrukturen im Norden und Waldflächen im Nordosten und Osten. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Plangebietes sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Hochspannungsmasten auf einer benachbarten Ackerfläche als vorbelastet einzustufen. An die Planfläche grenzen zwei Feldwege, die zur Naherholung, beispielsweise zum Wandern, Spazieren oder Radfahren, genutzt werden. Von diesen Feldwegen ist die Planfläche mit Nahwirkung einsehbar, weshalb hier eine randliche Eingrünung erforderlich ist. Teile der Planfläche sind aus nördlicher Richtung von den Ortschaften Illerich, Landkern und Wirfus (ca. 8 km Luftlinie) sowie vom Wild- und Freizeitpark Klotten (4,5 km Luftlinie) einsehbar. In östlicher und südlicher Richtung wird das Plangebiet durch Waldflächen abgeschildert. Im näheren Umfeld der Planfläche sind keine touristisch besonders	
--	--	--

	wertvollen Einrichtungen oder landschaftsprägenden Elemente vorhanden.	
Schutz des Menschen	Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten. Es gehen geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Nach BIm-SchV schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen. Blendwirkungen sind aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden und aufgrund der vorhandenen Waldkulisse fast vollständig ausgeschlossen.	Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut Mensch werden nicht erwartet.
Kultur- und Sachgüter	Die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe am 03.09.2025 erhalten. Die Daten wurden nach Vorgaben der Direktion erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage schätzt die Direktion den archäologischen Sachstand wie folgt ein: In den Ergebnissen der Geophysik sind keine Anomalien erkennbar, die eindeutig auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden hindeuten. Allerdings stuft die Generaldirektion einige Anomalien als verdächtig ein. Es handelt sich dabei um im Grundriss etwa kreisrunde bis ovale, dunkel eingefärbte Anomalien. Diese könnten als Hinweise auf Abfallgruben gewertet werden. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung. Die Direktion hat aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die sie nun mittels Baggersondage überprüfen möchte. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären. Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen. Für diese Kontrollsondagen wird ein Kettenbagger >5 to incl. Fahrer für einen Zeitraum von 0,5 Tage benötigt. Die Sondagen werden durch einen Mitarbeiter der Dienststelle für den Vorhabensträger kostenneutral abgesteckt und	Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet.

	begleitet. Bei einer solchen Sondage wird im Bereich einer Anomalie der Oberboden abgetragen und der darunter liegende Befund hinsichtlich Zeitstellung und ggf. Tiefenausdehnung kontrolliert. Wegen der geringen Anzahl der Verdachtspunkte schlägt die Generaldirektion vor, eine Untersuchung im Rahmen der Einzäunung des Geländes und der Anlage der BE-Flächen vor, wobei ohnehin ein entsprechendes Erdbaugerät vor Ort ist. Hierzu ist eine frühzeitige Terminierung/Abstimmung dieser Arbeiten mit Dienststelle erforderlich.	
Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut durch das Vorhaben nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.	Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Zusammengefasste Umweltauswirkungen	Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist, nach jetzigem Erkenntnisstand, nicht zu rechnen.	
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel	
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Das Plangebiet würde auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.	
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	Siehe Ausgleich	
Anderweitige Planungsmöglichkeiten	Die Flächen wurden im Rahmen Studie der Verbandsgemeinde als Eignungsflächen eingestuft.	
AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG		
Im Änderungsbereich sind - keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen, - es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen, Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können, - keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind, - keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten, - keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind - keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.		
UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / GESAMTBEWERTUNG		
Gute Eignung für die geplante Nutzung; Beeinträchtigungsrisiken werden nicht gesehen.		
VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN IM RAHMEN DES FNP		
keine		

BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN

-

AUSGLEICH

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
Schutzgüter Flora und Fauna			
Baubedingt	Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen	V1	Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
		V2	Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im September/Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
		V3	Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
		V4	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
	Tötung von Tieren Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen	V1	Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
		V2	Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im September/Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
		V3	Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
		V5	Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt	KM1	Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM2	Entwicklung von artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM3	Randlichen Eingrünung von Planflächenteilen
		V6 oder CEF	Feldlerchenfreundliche Anlagengestaltung ^{a)} oder CEF-Maßnahme Feldlerche ^{b)}
	Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	V7	Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand, Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht)

		V8	Querungsmöglichkeiten für Großsäuger auf Planfläche A (Wildkorridor mit 50 m Breite).
Betriebsbedingt	Störung von nachtaktiven Tieren durch Außenbeleuchtung	V9	Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
Schutzgut Boden, Fläche und Wasser			
Baubedingt	Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Teilversiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen; Beeinträchtigung von Gewässern	V10	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
		V11	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
		V12	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
		V13	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
		V14	Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
		V15	Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden.
		V16	Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
		V17	Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
		V18	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
		V19	Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
	Belastung des Bodens und Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen	V20	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
		V21	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	V22	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 1000 m ² auf den Planflächen.
		KM1	Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM2	Entwicklung von artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM3	Randliche Eingrünung von Planflächenteilen.

	Erhöhter Oberflächenabfluss	(V)	Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.
	Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch stoffliche Emissionen	V23	Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		V24	Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung			
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch Technische Überprägung der Landschaft, optische Störreize (Blendung) und Erzeugung elektromagnetischer Spannungen	V25	Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.
		KM3	Randliche Eingrünung von Planflächenteilen.

5.7 OG LIEG

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Durch das Vorhaben ergibt sich die potenzielle Betroffenheit eines Feldlerchenrevieres auf der Planfläche. Wegen eines potenziellen Verlusts dieses Bruthabitates durch eine Überbauung der Fläche, soll eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem Grundstück Gemarkung Lieg, Flur 2, Flurstück 120 (siehe Planzeichnung) umgesetzt werden. Der Maßnahmenbedarf für das Feldlerchenpaar ist mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung anzunehmen. Bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha. Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht somit ein Kompensations-Bedarf von 1 ha. Im vorliegenden Fall eignet sich insbesondere die Anlage von einem Blühstreifen in Kombination mit einem an den Blühstreifen angrenzenden Schwarzbrachestreifen („linear angeordnete Feldlerchenfenster“). Bei der Auswahl der Maßnahmenfläche muss das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber hohen Baumbeständen entsprechend der Lage der Brutreviere zum Zeitpunkt der Untersuchung berücksichtigt werden. Diese beträgt im vorliegenden Fall ca. 100 m zum Waldrand und Feldgehölz, sowie der Stromleitung. Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauphase umzusetzen und mindestens über den Zeitraum des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufrecht zu erhalten.	Die Gehölz- und Waldstrukturen bleiben erhalten und werden daher nicht beeinträchtigt. Der Eingriff kann im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert werden. Für das Bauvorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Biotoptypen. Aufgrund der Datenlage ist durch das Vorhaben mit einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) für das Schutzgut Fauna zu rechnen, die jedoch durch gezielte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Es ist mit einer geringen bis mittleren Wertstufe der Flächen für planungsrelevante Tierarten zu rechnen. Eine genaue Einstufung der Beeinträchtigung ist jedoch nur unter Vorbehalt möglich. Das artenschutzrechtliche Gutachten zeigt, dass wegen eines potenziellen Verlusts eines Feldlerchenreviers durch die Überbauung eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) auf geeigneten Flächen innerhalb eines 2 km-Radius um die Planfläche umgesetzt werden muss.
Boden	Der Bereich der Planfläche ist der Bodenformengesellschaft der Böden aus solifluidalen Sedimenten zuzuordnen, welche in der Hauptlage überwiegend aus Lockerbraunerden aus bimsasche-	Eine Neuversiegelung (Transformatorstationen) des Bodens ist laut MUEEF (2021) grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigungen

	löss- und grusführendem Schluff über Lehmgrus (Basislage) bestehen und sich hauptsächlich über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon) gebildet haben. Bei den Böden im Eingriffsbereich handelt es sich überwiegend um Lehm und lehmigen Sand sowie stellenweise sandigen Lehm und stark lehmigen Sand (Kartenviwer des Landesamtes für Geologie und Bergbau). Bei den Flurstücken 55 und 57/4 ist zudem von durch die ackerbauliche Nutzung veränderten Böden auszugehen. Die Böden sind größtenteils mit einer Ackerzahl zwischen 20 und 40 und stellenweise bis zu 60 (Flurstücke 50/5 & 51/5) angegeben und das Ertragspotential ist mittel. Die nutzbare Feldkapazität beträgt 90 bis 140 mm und liegt damit ebenfalls im mittleren Bereich. Der durchwurzelbare Bodenraum liegt zwischen 30 und 70 cm. Zudem befindet sich die Untersuchungsfläche auf Standorten mit einem mittleren bis hohen Wasserspeichungsvermögen und einem schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Größtenteils handelt es sich bei der Planfläche um Böden mit geringer Bodenfunktion. Lediglich im Bereich des Flurstücks 50/1 liegt die Bewertung bei mittleren bis hohen Werten. Mit Kohlenstoffvorräten zwischen 50 – 100 t/ha ist die Klimaschutzfunktion des Bodens auf der Planfläche als Kohlenstoffspeicher als mittel einzustufen. Die Hangneigung liegt im Bereich der geplanten Bebauung bei maximal 25 % und fällt überwiegend in Richtung Süd-Südwest ab. Das Erosionsrisiko ist dennoch als gering einzustufen.	besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Geologie und Boden zu bewerten. Bei dem vorliegenden Vorhaben ist die Versiegelung des Bodens jedoch auf einen minimalen Teil der Planfläche beschränkt (max. 500 m²), wodurch in der Gesamtbilanz lediglich von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) auf das Schutzgut Geologie und Boden ausgegangen werden kann.
Wasser	Die Planfläche befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken und gehört zum Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers Flaumbach. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei ca. 100 bis 130 mm/a und die Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft. Im bewaldeten Bereich der Planfläche befindet sich ein Abschnitt des Kriegsbaches, welcher als bedingt naturnaher, gering beeinträchtigter Mittelgebirgsbach (FM6 – wf1) charakterisiert ist. Dieser ist Teil eines lokal bedeutsamen Fließgewässer-Systems mit funktionalen Vernetzungsbeziehungen zum ca. 2 km entfernten Dünnbach und gehört daher als natürlicher und naturnaher Bereich fließender Gewässer zu einem gesetzlich geschützten Biotop (Kennung BT-5809-0938-2008).	Unter der Voraussetzung, dass geeignete Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, sind für das Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Luft/Klima	Überregional herrscht in Rheinland-Pfalz ein westeuropäisch-atlantisches Klima mit milden Wintern, gemäßigten Sommern und hohen jährlichen Niederschlagsmengen. Durch die heterogene Topographie des Bundeslandes können jedoch starke Unterschiede in der Ausprägung des	Für das Planungsvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

	regionalen Klimas herrschen. Im hier betrachteten Planungsgebiet beträgt die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beispielsweise ca. 650 – 750 mm, während die Jahresmitteltemperaturen bei 9 bis 10 °C liegen. Auf den zu bebauenden Flächen herrscht ein Freiluftklima. Der Planungsraum fungiert außerdem als Kaltluftproduktionsfläche, eine besondere Bedeutung für die Kaltluftzufuhr zu Siedlungen oder Belastungsgebieten besteht jedoch nicht, da aufgrund des Reliefs Kaltluft überwiegend dem Hang folgend nach Südwesten abfließt. Daher lässt sich nicht auf eine außerordentliche Rolle des Planungsstandortes auf klimarelevante Prozesse schließen. Die in der Umgebung der Planfläche liegenden Buchenmischwälder haben hier eine größere Bedeutung und tragen zur Frischluftproduktion und Schadstofffilterung bei, sind von der Umsetzung des Projektes aber nicht betroffen.	
Landschaftsbild Erholung	Das Plangebiet befindet sich nach LKompVO Anlage 1 in der Großlandschaft Hunsrück (D42), genauer in der Untereinheit Nordöstlicher Moselhunsrück (245.3). Letzterer bildet die Abdachung der Hunsrückhochfläche gegen das Moseltal mit Höhen zwischen 300 und 400 m ü. NN. und formt teils steilhängige, felsreiche Kerbtäler (Landesamt für Umwelt RLP, 2025). Der Landschaftsraum ist als waldreiche Mosaiklandschaft charakterisiert, welcher im Süden des Gebiets überwiegend mit hohem Laubholzanteil bewaldet ist, während im nördlichen Teil eine stärkere Offenlandprägung vorherrscht. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen konzentrieren sich hier auf die Hochflächen, wie auch die Gemeinde Lieg mit der dazugehörigen Planfläche. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002) und ist als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ ausgewiesen. Daraus ergibt sich eine besondere Bedeutung der Region als Erholungsraum für die Bevölkerung. Die Planfläche ist nördlich und südlich von Feldwegen eingefasst. Sie grenzt im Westen an ein Waldgebiet bestehend aus einem (teils gerodeten) Fichtenforst sowie einem Buchenmischwald mit anderen heimischen Laubbäumen, in dem auch ein Abschnitt des Kriegsbaches liegt. Teile dieser Gehölzstrukturen ragen in den südwestlichen Teil der Planfläche, sollen aber auch bei Errichtung der Anlage erhalten bleiben. Die Ostgrenze des Plangebietes wird von der Landstraße L108 gebildet. Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortschaft inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die südliche Teilfläche wird zudem größtenteils von Wäldern und Randgehölzen umgeben. Die Flächen weisen keine Bebauung oder Versiegelung auf.	Es handelt sich um einen Eingriff mit erheblicher Beeinträchtigung (eB), dessen visuelle Auswirkungen durch gezielte Begrünungsmaßnahmen gemindert werden sollen. Der Eingriff kann im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert werden. Für das Bauvorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Erholung.

	Das Flurstück 57/4 unterliegt aktuell der ackerbaulichen Nutzung, während die restlichen Flächen als Grünland genutzt werden. Strukturen, die als landschaftsgliedernd anzusehen sind, befinden sich größtenteils außerhalb der überplanten Fläche und werden vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Über die Flurstücke 52 und 56 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. In der Umgebung befinden sich außerdem mehrere Windkraftanlagen. Die Flächen liegen außerdem in Hör- und Sichtweite zur Landstraße L108 und zur Kreisstraße K37. Landschaftsbild und Erholungsfunktion sind dementsprechend als deutlich vorbelastet einzustufen.	
Schutz des Menschen	Durch die Neigung der nördlichen Fläche nach Süd-Südwesten wird die nördlich gelegene PV-Anlage von der Landstraße L108, der Kreisstraße K37, den umliegenden Feldwegen sowie dem nahegelegenen Aussiedlerhof „Gotteshäuserhof“ her einsehbar sein. Zu diesen Flächen ist eine randliche Eingrünung aus Sträuchern geplant, um die Einsehbarkeit zu verringern und die Flächen besser in das Landschaftsbild zu integrieren. Die Eingrünung dürfte auch die fernwirkende Sichtbarkeit der nördlichen Anlage den Gebäuden „Auf dem Stich“ dem „Haus Pfennig“ deutlich reduzieren. Von letzterem besteht jedoch eine deutliche Sichtbeziehung zur südlichen Fläche, da diese nur 140 m entfernt liegt. Die Einsehbarkeit wird zwar bereits jetzt durch Randgehölze mittlerer und alter Ausprägung vermindert, stellenweise könnte es jedoch nötig sein, diese Randbegrünung noch zu ergänzen. Ansonsten sind die Planflächen auf einer Höhe von ca. 305 – 315 m ü. NN gelegen, in der Umgebung aber fast ausschließlich von Wäldern umgeben, was die Fernwirkung vermindert. Die Ortschaft Macken, die aufgrund ihrer Höhenlage ebenfalls Einsicht auf die nördliche Fläche hätte, liegt mindestens 4 km Luftlinie entfernt. Aufgrund dieser großen Entfernung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Im Rahmen der Bewirtschaftung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche kann es zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Geruch und Staub kommen.	Auswirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm treten nicht auf, da im Plangebiet bzw. im Einwirkungsbe- reich der klassifizierten Straße keine Einrichtungen vorhanden sind, die einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.
Kultur- und Sachgüter	Die Generaldirektion Kulturelles Erbe hat am 30.09.2025 die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion erhalten. Die Daten wurden nach deren Vorgaben erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf	Nach dem Ergebnis der Testsondagen kann die Generaldirektion sowohl Zeitstellung, Beschaffenheit und Dichte der archäologischen Befunde abschätzen. Mit dieser Information definiert die Direktion Konfliktbereiche, in

	dieser Grundlage schätzt die Direktion den archäologischen Sach-stand wie folgt ein: In den Ergebnissen der Geophysik sind keine Anomalien erkennbar, die eindeutig auf das Vorhandensein von archäologischen Befunden hindeuten. Allerdings stufen wir einige Anomalien als verdächtig ein. Es handelt sich dabei um im Grundriss etwa rund bis ovale Strukturen. Hierbei könnte es sich um Anzeichen auf Abfallgruben oder Pfostengruben von Gebäuden handeln. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung. Die Generaldirektion hat aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die nun mittels Baggersondage überprüft werden müssen. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären. Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen. Für diese Kontrollsondagen wird einen Kettenbagger >5 to incl. Fahrer für einen Zeitraum von 1 Tag benötigt. Die Sondagen werden durch einen Mitarbeiter der Dienststelle der Generaldirektion für den Vorhabenträger kostenneutral abgesteckt und begleitet. Bei einer solchen Sondage wird im Bereich einer Anomalie der Oberboden abgetragen und der darunter liegende Befund hinsichtlich Zeitstellung und ggf. Tiefenausdehnung kontrolliert. In den Ergebnissen der Geomagnetik sind neben den archäologisch relevanten Verdachtspunkten auch Anomalien zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Metallgegenständen im Untergrund schließen lassen. Es wird diesbezüglich eine Prüfung durch einen Fachmann für Kampfmittelerkundung empfohlen. Sollten hierfür ebenfalls Sondagen notwendig werden, können diese natürlich mit den archäologischen Sondagen kombiniert werden. In jedem Fall muss der Termin dieser Kampfmitteluntersuchung mit der Dienststelle der Generaldirektion abgestimmt werden.	denen planerische Berücksichtigungen erfolgen müssen, um den Kosten- und Zeitaufwand einer bauvorbereitenden Untersuchung zu vermeiden. Grundsätzlich favorisieren die Direktion, die Gründungsmethode in diesen Konfliktbereichen so auszurichten, dass die unter der landwirtschaftlich genutzten Oberbodenschicht gelegenen archäologischen Befunde nicht tangiert werden und der Befund daher im Boden erhalten bleiben kann. Dabei bildet beispielsweise ein im Bereich des 20 cm mächtigen Oberbodens gründender Betonschwerfuß die Alternative zu einem eingebohrten oder eingerammten Stahlpflock. Es ist vorgesehen, die Konfliktbereiche, sofern diese jeweils zwingend erforderlich sind, möglichst eng zu fassen, damit die Anzahl solcher Alternativgründungen auf das Nötigste reduziert wird. Zudem ist in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans ein Hinweis für die Planvollzugsebene aufgenommen worden, dass, sofern im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß DSchG RLP zu beachten ist. Weiterhin soll der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der zuständigen Dienststelle abgestimmt werden.
--	---	---

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut durch das Vorhaben nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.	Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Zusammengefasste Umweltwirkungen	Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist, nach jetzigem Erkenntnisstand, nicht zu rechnen.	
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Extensivierung	
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Das Plangebiet würde auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.	
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	Siehe Ausgleich	
Anderweitige Planungsmöglichkeiten	Die Flächen wurden im Rahmen Studie der Verbandsgemeinde als Eignungsflächen eingestuft.	
AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG		
Im Änderungsbereich sind		
- keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen, - es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen, Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können, - keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind, - keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten, - keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind - keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.		

UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / GESAMTBEWERTUNG
Gute Eignung für die geplante Nutzung; Beeinträchtigungsrisiken werden nicht gesehen.
VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN IM RAHMEN DES FNP
keine
BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN
-
AUSGLEICH

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
Schutzgüter Flora und Fauna			
Baubedingt	Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen	V1	Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
	(Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen		Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
		V2	Bebauung der für Fledermäuse potentiell relevanten gehölznahen Außenbereiche (Laub-Fichten-Mischwald, markante Eiche im Südosten des Geltungsbereiches) finden im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren
		V3	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
	Tötung von Tieren Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen	V1	Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
		V2	Bebauung der für Fledermäuse potentiell relevanten gehölznahen Außenbereiche (Laub-Fichten-Mischwald, markante Eiche im Südosten des Geltungsbereiches) finden im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
		V4	Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt	KM1	Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM2	Randlichen Eingrünung von Planflächenteilen
		(CEF)	Durch das Vorhaben ergibt sich die potenzielle Betroffenheit eines Feldlerchenrevieres auf der Planfläche. Wegen eines potenziellen Verlusts dieses Bruthabitates durch eine Überbauung der Fläche, soll eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem Grundstück Gemarkung Lieg, Flur 2, Flurstück 120 (siehe Planzeichnung) umgesetzt werden. Der Maßnahmenbedarf für das Feldlerchenpaar ist mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung anzunehmen. Bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha. Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht somit ein Kompensations-Bedarf von 1 ha. Im vorliegenden Fall eignet sich insbesondere die Anlage von einem Blühstreifen in Kombination mit einem an den Blühstreifen angrenzenden Schwarzbrachestreifen („linear angeordnete Feldlerchenfenster“). Bei der Auswahl der Maßnahmenfläche muss das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber hohen Baumbeständen entsprechend der Lage der Brutreviere zum Zeitpunkt der

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
			Untersuchung berücksichtigt werden. Diese beträgt im vorliegenden Fall ca. 100 m zum Waldrand und Feldgehölz, sowie der Stromleitung. Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauphase umzusetzen und mindestens über den Zeitraum des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufrecht zu erhalten.
	Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	V5	Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand oder Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht in Bodennähe).
Betriebsbedingt	Störung von nachtaktiven Tieren durch Außenbeleuchtung	V6	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Anlage.
Schutzgut Boden, Fläche und Wasser			
Baubedingt	Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Teilversiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen; Beeinträchtigung von Gewässern	V7	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
		V8	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
		V9	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
		V10	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
		V11	Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
		V12	Keine Ausweisung von Wegen, Lagerplätzen, Abstellflächen, etc. auf wertgebenden Bereichen im Umfeld der Planung.
		V13	Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
		V14	Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
		V15	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
		V16	Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
	Belastung des Bodens und Grundwassers durch Austritt	V17	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
		V18	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

Auswirkungen	Eingriff	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme	
		Maßnahme	Beschreibung
	von wassergefährdenden Stoffen		
Anlagebedingt/ Betriebsbe- dingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	V19	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 3000 m² auf den Planflächen.
		KM1	Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		KM2	Randliche Eingrünung von Planflächenteilen.
	Erhöhter Oberflächenabfluss	(V)	Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.
	Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch stoffliche Emissionen	V20	Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
		V21	Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung			
Anlagebedingt/ Betriebsbe- dingt	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch Technische Überprägung der Landschaft, optische Störreize (Blendung) und Erzeugung elektromagnetischer Spannungen	V22	Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.
		KM2	Randliche Eingrünung von Planflächenteilen.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzmaßnahmen:

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

Kompensationsmaßnahme 1 (M1)

Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Weitere Maßnahmen (CEF-Maßnahme)

Für das kompensierende Feldlerchen-Revier (Größe 1 ha) wird ein Blühstreifen von 6 bis 10 m Breite und 100 m Länge benötigt. Mehrjährige Blühmischungen weisen eine höhere Arten- und Strukturvielfalt auf und sind daher zu bevorzugen. Zu empfehlen ist beispielsweise die Blühmischung „Blühende Landschaft - Frühjahrsansaat, mehrj.“ der Firma Rieger-Hofman GmbH. Die Einsaat der Fläche hat lückig bis spätestens 30. April zu erfolgen. Durch ein flächiges Anwalzen der Ansaat wird ein optimaler Bodenschluss gewährleistet.

5.8 PROGNOSE DER BEI REALISIERUNG DER PLANUNG ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form in verbal argumentativer Weise und gilt für alle Plangebiete. Es werden drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

Schutzgut	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkung
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Baubedingt: Während der Bauzeit kommt es zeitlich auf wenige Wochen begrenzt zu Lärmbelästigungen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten der Unterkonstruktion. Über mehrere Wochen halten sich Personen und Fahrzeuge auf der Fläche auf. Dadurch kann es zu Fluchtreaktionen von Tieren kommen. Die Kommunikation durch Laute (z.B. Vogelsang) kann beeinträchtigt sein. Nach dem Eingriff ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen.	gering
	Anlagen- und betriebsbedingt: Der bisherige „Lebensraum“ wird in extensives Grünland und Hecken umgewandelt und steht weiterhin für Flora und Fauna zur Verfügung. Die Nutzung wird weiter reduziert und der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden völlig eingestellt. Durch Einzäunung des Bereichs mit 10 cm Bodenhöhe bleiben Wanderungen von Klein- bis Mittelsäußern weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung. Umgekehrt werden Rückzugsräume für schutzsuchende Tierarten geschaffen.	gering
	Seltene / geschützte Pflanzen- und Tierarten zum Großteil sind nicht betroffen. Lediglich für die Feldlerche müssen im Rahmen des Bebauungsplanes auf einzelnen Flächen CEF-Maßnahmen stattfinden. Diese wurden im Rahmen eines Avifaunistischen Gutachtens ermittelt.	
Boden	Baubedingt: Bereichsweise kommt es durch Baustellenverkehr zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.	gering
	Anlagen- und betriebsbedingt: Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im Umfang von wenigen Prozenten Flächenanteil durch Pfostenträger und dienende kleine Bauwerke (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) versiegelt. Durch die Bautätigkeit wird im Bereich von Kabelgräben das Bodengefüge verändert. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Wiesen, in extensives Grünland und durch Anlage und Erhalt von Gehölzen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert.	gering
Wasser	Baubedingt: Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten.	gering

	Anlagen- und betriebsbedingt: Durch Anlage und Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet. Belastungen durch Stoffeinträge in den Boden sind daher nicht zu erwarten. Durch die Herausnahme aus der sonstigen Nutzung, werden potentielle Schadstoffeinträge vermieden, womit auch ein verbesserter Schutz des Grundwassers verbunden ist. Der auf den Modulen erhöhte Oberflächenwasserabfluss verbleibt auf der künftig mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche. Aufgrund der leichten Neigung der Änderungsflächen ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionen nicht auszuschließen. Aus vorgenanntem Grund ist an der hangabgewandten Seite der Plangebiete ein ausreichend breiter Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt ausgeführt anzulegen. Hierdurch kann verhindert werden, dass mögliche Oberflächenabflüsse Nachbargrundstücke beeinträchtigen. Die Bemessung des Streifens hat neben dem Umfang der befestigten Fläche auch die tatsächliche Topografie und das daraus folgende Entstehungspotential von Oberflächenabfluss zu berücksichtigen. Das Sickerwasser ist frei von Belastungen. Aus dem Gebiet heraus kommen somit keine erhöhten Abflüsse.	gering
Klima / Luft	Baubedingt: Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. Lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubbentwicklung sind möglich, jedoch kaum zu vermeiden. Anlagen- und betriebsbedingt: Durch die durchlässige Bauweise, die insbesondere den bodennahen Bereich offenlässt, sind lediglich auf die eigentliche Baufläche begrenzte Auswirkungen möglich. Die Wirkung der Fläche als Kaltluftproduktionsfläche wird nicht beeinträchtigt. Die Kaltluft kann weiterhin bodennah abfließen. Das Mikroklima im Bereich der Anlage wird sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand stärker differenzieren in Bereiche, die unter den Modulen etwas geschützter sind, und in offenere Bereiche. Die Module führen zur leichten Verstärkung der Lufterwärmung durch Abstrahlung.	gering
	Es entstehen durch den Betrieb keine Luftschadstoff-Emissionen.	gering
Landschaftsbild / Erholung	Baubedingt: Die baubedingten Auswirkungen, die die Baustelle in der Landschaft ersichtlich machen, sind auf wenige Wochen begrenzt. Die Eingrünung wird erst nach einigen Jahren voll optisch wirksam werden. Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Auch die Verschmutzung der Wege ist bauzeitlich zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingt: Die technisch geprägte Anlage verändert die Landschaftswirkung, wobei die Wahrnehmung vorwiegend aus der Vogelperspektive erfolgt. Es entsteht eine Riegelbildung innerhalb der Landschaft. Die Landschaft wird daher begrenzt auf den Eingriffsbereich und seine	gering
		mittel

	unmittelbare Umgebung verändert. Durch die geringe Höhe der baulichen Anlagen wird der offene Charakter der Landschaft nicht beeinträchtigt. Die Wegebeziehungen bleiben vollständig erhalten, so dass für die Gestaltung von Rundwegen keine Beeinträchtigungen bestehen. Das Landschaftserlebnis wird verändert. Durch eine Informationstafel kann die Erzeugung von Strom anschaulich und beispielhaft dargestellt werden und so die Akzeptanz von Freiflächen- Freiflächenphotovoltaikanlagen weiter verbessert werden.	
Schutz des Menschen	Baubedingt: Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Anlagen- und betriebsbedingt: Es gehen geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Nach BIm-SchV schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen. Blendwirkungen sind aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden und aufgrund der geplanten Eingrünung fast vollständig ausgeschlossen.	-
Kultur- und Sachgüter		Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	Vor allem zwischen den Schutzgütern "Boden" und "Wasser"	

5.9 BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN

5.9.1 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.9.1.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz entsprechend den Anforderungen des § 17 Bundesnaturschutzgesetz ausgearbeitet. Dieser greift auf die Vorgaben der Landschaftsplanung, der Biotopkartierung und auf eine Eingriffsbilanzierung zurück.

Das Fachgutachten wird in der Umweltprüfung zur Beurteilung und Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Probleme bei der Erhebung der Grundlagen haben sich bisher nicht ergeben.

5.9.1.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Ortsgemeinden erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen in den geplanten Änderungsbereichen durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

6 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat der Verbandsgemeinde Cochem hat die Änderung des Flächennutzungsplans für Teilflächen in den Ortsgemeinden Ellenz-Poltersdorf, Ernst und Lieg beschlossen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen schaffen zu können.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Änderungspunkte in den einzelnen Ortsgemeinden der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dar.

Ortsgemeinde	Name der Fortschreibung	Flächengröße Sonderbaufläche
Ellenz-Poltersdorf	Freiflächen-Photovoltaikanlage	4,21 ha
Ernst	Freiflächen-Photovoltaikanlage	15,03 ha
Lieg	Freiflächen-Photovoltaikanlage	7,59 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung von Bebauungsplänen sollen durch die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten der Bauvorhaben geschaffen werden.

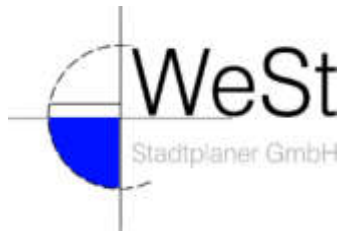
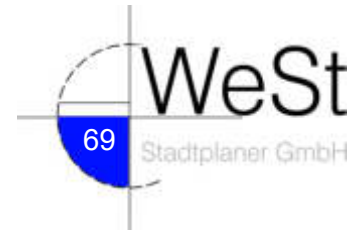
Die vorliegenden Flächen bieten sich unter anderem aufgrund der Flächenverfügbarkeit durch gesicherte Eigentumsverhältnisse sowie aufgrund dessen an, dass diese den Kriterien der Studie der Verbandsgemeinde Cochem entsprechen.

Im Rahmen der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes muss auch die Umweltverträglichkeit der geplanten Flächenausweisung geprüft werden.

In den Änderungsbereichen sind

- keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen,
- es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen, Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können,
- keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind,
- keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten,
- keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind,
- keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.

aufgestellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Prüm



Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, September 2026

7 HINWEISE

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).
- Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein.
Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.